

## II.

# Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann v. Sosa (1566—1568).

Von

Wilh. Eberh. Schwarz.

---

## I.

### Die päpstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung.

Es ist eine in der Geschichte des münsterischen Hochstiftes höchst auffallende Tatsache, daß verhältnismäßig nur sehr wenige Landesherren den Kreisen der hervorragenden einheimischen Familien entsprossen sind. Im 16. Jahrhunderte unternahm das Domkapitel zweimal nacheinander den Versuch, Mitglieder aus seiner eigenen Mitte auf den bischöflichen Thron zu bringen. Nach der unglücklichen Regierung des Fürstbischofs Franz v. Waldeck glaubte man 1553 in dem Drompropste Wilhelm v. Ketteler den rechten Mann gefunden zu haben, der mit fester Hand in die in bedenkliche Unordnung geratenen kirchlichen wie weltlichen Verhältnisse des Landes einzugreifen berufen wäre. Als dann der von Papst und Kaiser bestätigte, aber in religiöser Beziehung schwankende Fürst bereits nach vier Jahren den Hirtenstab des h. Ludgerus in die Hände der Domherren zurückgab, um sich ins Privatleben nach Coesfeld zurückzuziehen, wagte das Kapitel zum zweiten Male das Experiment, einen Landsmann und Kollegen, den Domkellner Bernhard von Raesfeld, auf den Bischofsstuhl zu erheben und auch dieser Versuch schlug wie der erstere fehl.

Schon einige Jahre nach seiner Wahl gab der neue Bischof den ernstesten Willen kund, dem Beispiele seines

Vorgängers zu folgen und die schwere Bürde des Fürsten- und Bischofsamtes niederzulegen. Nur mit großer Mühe wurde er durch das Kapitel und die Ritterschaft von diesem Vorhaben vorläufig noch zurückgehalten. Bitter beklagte sich Bischof Bernhard, daß er seitens der Landstände zu wenig Unterstützung finde und daß man ihm allein die Entrichtung der 32000 Gulden aufbürden wolle, die Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg 1563 auf einem Raubzuge dem Stifte abgedrungen hatte. Der beweglichen Lage des milde gesinnten Fürsten lag die richtige Erkenntnis zu grunde, daß es ihm gegenüber dem überragenden Einflusse des Domkapitels und der Ritterschaft an der notwendigen Auktorität im Lande gebrach.<sup>1)</sup> Zudem erklärte sich der Bischof außer Stande, dem immer mehr überhand nehmenden Verfall in der Religion wirksam zu steuern. Für seine Person am katholischen Bekenntnisse festhaltend, entbehrte er doch jener entschiedenen Gesinnung und Tatkraft, die vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckt, wenn es sich um die Verfolgung hoher Ziele handelt.

Jahre lang hatte das Domkapitel Zeit gehabt, die durch die Resignation des Fürstbischofs notwendig werdende Neuwahl vorzubereiten. Zum dritten Male wollte man die Erhebung eines Einheimischen auf den Bischofsstuhl nicht versuchen. Gegen auswärtige Kandidaten von hohem Adel bestand das Bedenken, daß „leider Fürsten, Graven und Herren mit allerhande Religion affectionert“ seien, sodasß man nicht wisse, „ofte se och der waren althen catholischen Kirchen anhengig“ wären oder nicht. Es wurde daher vorgeschlagen, nur solche Personen fürstlichen und gräflichen Standes ins Auge zu fassen, welche der katholischen Kirche unzweifelhaft zugetan und bereits „zu großen Dignitäten“ gelangt seien. Neben dem Kölner Kurfürsten Friedrich von Wied und einigen Mitgliedern des Metropolitankapitels nennt der Verfasser des Gutachtens, dem diese Gedanken

<sup>1)</sup> In einem gleichzeitigen Gutachten heißt es, „der Ungehorsam im Stifte sei zu groß, da keiner vom Adel seinen Gleichmäßigen als einen Obern erkennen wolle.“ Vgl. L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein Leipzig 1881 I, S. 363, 353, 358 (weiter unten citiert unter Keller Gegenreformation. — Vgl. Erhard Geschichte Münsters 1837 S. 388—391 und Hüjning Der Kampf um die kath. Religion im Bistum Münster 1883 S. 167.

entnommen sind, einzig den Bischof von Osnabrück als passenden Nachfolger Bernhards von Raesfeld.<sup>1)</sup> Auf ihn hatten sich schon im August 1566 die älteren Mitglieder des Kapitels mit dem Dompfropste v. Morrien und dem Domdechanten Joh. Schenking geeinigt. Am 21. Oktober gab Johann von Hoya zu den ihm von einer Deputation des Kapitels vorgelegten Punkten der Wahlkapitulation seine Zustimmung. Die formelle Resignation Bernhards erfolgte auf dem Schlosse zu Wolbeck am 25. Oktober; tags darauf erhielt der Osnabrücker Fürstbischof zu seinem bisherigen Stifte auch noch das weit bedeutendere münsterische. Die Kapitelsherren konnten sich das Zeugnis geben, unter den obwaltenden Umständen aufs Beste die kirchlich-religiösen Interessen bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles wahrgenommen und dabei das allgemeine Wohl des Landes vertreten zu haben. War bis dahin der frische Strom katholischer Reform, der schon Jahrzehnte vorher in anderen Diözesen Deutschlands erst ganz leise und dann immer mächtiger Stadt und Land durchflutete, nicht bis zu dem etwas von der großen Heerstraße entlegenen Münsterlande vorgeedrungen, so ergriff nunmehr ein Bischof den Hirtenstab, der befähigt und gewillt war, die an allen Ecken und Enden zutage tretenden Mängel auf kirchlich-religiösem, wie auf weltlichem Gebiete zu bessern. Wir stehen am Beginn einer hundertjährigen Entwicklung, die sich, vielfach durch widrige äußere Umstände gehemmt, doch allmählich durchsetzte, in Christoph Bernhard von Galen ihren Höhepunkt erreichte und mit ihm zum Abschlusse kam. Die Bedeutung der Sache erfordert es, den ersten Träger dieser Bewegung näher ins Auge zu fassen.

Bischof Johann stand im 38. Lebensjahre, als er zum Nachfolger Bernhards von Raesfeld gewählt wurde. Er entstammte dem Geschlechte der Grafen von Hoya, deren Gebiet sich zumeist auf dem linken Weserufer von unterhalb Petershagen bis kurz vor Bremen erstreckte.<sup>2)</sup> Wie so viele Fürsten und Herren der damaligen Zeit steckten die Hoyas

<sup>1)</sup> Vgl. Keller Gegenreformation I, S. 362.

<sup>2)</sup> Eine gute Karte des Territoriums findet sich bei W. von H o d e n b e r g, Hoyer Urkundenbuch, Bd. I, Hannover 1855.

seit langem tief in Schulden. Die Familie hatte einst zahlreiche Sprossen mit Präbenden in den hohen Domstiftern der benachbarten Bistümer Bremen, Verden, Minden, Paderborn, Osnabrück und Münster versorgt und im 15. Jahrhundert den sächsischen und westfälischen Diözesen drei Bischöfe gestellt.<sup>1)</sup> Da er keine Neigung zum geistlichen Stande in sich verspürte und es in den väterlichen Erblanden gar schmal bestellt war, ging Johann, ein nachgeborener Sohn des Grafen Jobst' I. und der Ermengard von der Lippe, kurz nach dem Bauernkriege nach Schweden und trat in die Dienste Gustav Wasas. Der König faßte zu dem deutschen Kriegsmanne bald ein solches Vertrauen, daß er ihm seine Schwester Margarethe zur Frau gab und ihn zum Statthalter von Wiborg in Finnland ernannte. Hier wurde dem Paare am 18. April 1529 der zweite Sohn geboren — der nachmalige Bischof Johannes.

Ein wahrer Unstern schwebte über der Jugend des Knaben. Mit sechs Jahren verlor er den Vater, der, in allerhöchster Ungnade von Gustav Wasa seines Amtes entsetzt, in Lübeckische Dienste getreten war und auf dem Schlachtfelde von Müssen den Heldentod starb; im nächsten Jahre verschied auch die Mutter, nun war Johann mit dem älteren Bruder Jobst gänzlich verwaisst. Da der königliche Oheim von den jungen Grafen nichts wissen wollte, waren diese auf die Güte der nächsten Verwandten des Vaters angewiesen — ein doppelt bitteres Los, weil Graf Johann der ältere gegen eine Abfindung mit Geld auf alle Ansprüche an die Grafschaft verzichtet hatte. Ein weiterer ungünstiger Umstand erschwerte die Lage der Waisen. Während ihre sämtlichen sieben Vettern nacheinander in die hohen Domstifter von Köln, Straßburg und Verden aufgenommen wurden und mit dem Ertrage ihrer Pfründen den Lebensunterhalt — wenigstens größtenteils — bestreiten konnten, blieb ihnen dieser Weg versperrt und zwar deshalb, weil der Adel der schwedischen Mutter nach deutschem Kirchenrechte nicht als ebenbürtig anerkannt wurde.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Otto, Bischof von Münster (1392—1424 und Administrator von Osnabrück 1410—24; Johann, Bischof von Paderborn 1394—99 und Hildesheim 1398—1424; Albert, Bischof von Minden 1436—73 und Administrator von Osnabrück 1450—54.

<sup>2)</sup> In einem von Kardinal Commendone herrührenden Gutachten aus dem Jahre 1567 (Vatikanisches Archiv, Nunt. di Germ. LXVII 57) heißt es wörtlich: „Jo non reterò di dire à V. S. Illma,

Wo und durch wen Johann seine erste Ausbildung erhalten hat, ist in Dunkel gehüllt. Nach der Osnabrücker Chronik soll er sich die Anfangsgründe des Wissens in Danzig angeeignet haben. Es erscheint dies nicht unmöglich, da eine Notiz im Protokoll des münsterischen Domkapitels vom 8. April 1574 also lautet: „Eine Fraw von Dantzich supplicirt wegen schulde Rmi.“<sup>1)</sup> Mit dem Einkommen Johannis mag es in jenen Studienjahren schlimm genug ausgesehen haben.

Seine Verhältnisse besserten sich erst nach dem Tode seines Oheims Erich († 1547 Okt. 24), der, weil unverheiratet, die Herrschaften Stolzenau und Steierberg dem Neffen letztwillig hinterlassen hatte. Standen ihm doch nunmehr die Mittel zu Gebote, um nach der Sitte der damaligen Zeit ausländische Universitäten zu besuchen. Johann wählte zunächst Paris. Seine nahen Beziehungen zur schwedischen Dynastie eröffneten ihm leicht den Zugang zum königlichen Hofe, wo Katharina von Medici, damals noch nicht dreißig Jahre alt, den Mittelpunkt der Gesellschaft bildete. Aber nicht bloß höfliche Sitte lernte hier der jugendliche Grafensohn — der Chronist Röchell nennt später den Bischof einen „gar gelehrten und feinen Herrn, das er nicht vielle gelichen hatte“<sup>2)</sup> —, sondern er trieb auch ernste Studien an der altberühmten Hochschule der französischen Hauptstadt. Von vielen Seiten werden seine Sprachenkenntnisse gerühmt. Der eben erwähnte Röchell sagt in dieser Beziehung von ihm: „Chr fonthe duesch, latin, grefes, französichs, hispanisch, italienis“ etc.<sup>3)</sup> David Chyträus legt ihm in seinem *Chronicon Saxoniae* sogar die Kenntnis von sieben Sprachen bei.<sup>4)</sup> Man darf bei

esser vero, che il detto vescovo [di Munst]er non potrebbe secondo le leggi del capitolo esser canonico di Colonia, perche se bene e di casa nobilissima de conti di Hoia et i suoi nipoti sono canonici d'Argentina, dove si richieggono le medesime conditioni di nobiltà che in Colonia, nondimeno havendo per madre la sorella del re Gustavo de Suetia, il quale di privato gentiluomo fu assunto al regno, non puo provare tutti i quarti della nobilta“.

<sup>1)</sup> Kapitels-Protokolle 1572—74 S. 234 im *Domarchiv zu Münster*.

<sup>2)</sup> Vgl. die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. III: Die münsterischen Chroniken von Röchel, Stevermann und Corfey (hrsg. von J. Janssen), Münster 1856, S. 29.

<sup>3)</sup> Ebd. III, 30.

<sup>4)</sup> „Linguas mihi comparo septem“. *Chronicon Saxoniae*.

der siebenten wohl an das Schwedische denken, von dem er aus der frühesten Jugend gewiß Einiges im Gedächtnis behalten hatte. Auf wie lange sich der Pariser Aufenthalt ausgedehnt hat, wissen wir nicht genau. Es war die Zeit, da die französische Politik die fieberhaftesten Anstrengungen machte, gegen Karl V., der auf der Höhe seiner Macht in Deutschland stand, Intriguen zu spinnen, und zu dem Ende mit den deutschen protestantischen Fürsten in enge Verbindung trat. In dieser antispänischen und deutschfeindlichen Atmosphäre war für Johann nicht länger des Bleibens. Er übersiedelte nach Italien. An welcher der klassischen Bildungsstätten dieses Landes er seine Studien zum Abschluß gebracht hat, ob in Bologna, Padua, Pavia, oder gar in Rom — wir wissen es nicht. Das aber steht fest: Im Winter von 1551 auf 52 erschien er auf dem zu Trient versammelten Konzil, um dem ihm verwandten Kurfürsten und Erzbischof Adolf von Köln seine Aufwartung zu machen. Bei dieser Gelegenheit lernte ihn der Fürstbischof von Trient, Kardinal Christoph Madruzzo, kennen, der ihm später ein höchst schmeichelhaftes Zeugnis ausstellte.<sup>1)</sup>

Von Trient zog Johann nach Innsbruck und stellte sich hier dem Kaiser vor. Es muß kurz vor der im März 1552 hereinbrechenden Katastrophe gewesen sein. Eine ihm von Karl V. angebotene Stellung in kaiserlichen Diensten lehnte er vorderhand ab und begab sich in diesen kritischen Zeitaläufen nach Stolzenau. Aber schon wenige Monate darauf, im Winter 1552/1553 fand er sich wieder bei dem Reichsoberhaupt im Feldlager vor Meß ein und wurde nunmehr zum Beisitzer am Kammergericht zu Speier ernannt.<sup>2)</sup> Mochte

1) „Comes Joannes ab Hoia, qui nondum erat electus Osnaburgensis, Tridentum pervenit allocuturus Aidulphum archiepiscopum electorem Coloniensem. Tunc ergo ipsum novi summa certe prudentia, optimis moribus, non mediocri doctrina, magna auctoritate et ingenio praeditum“. Conf. Arch. des Vatikans tom. 2419 Nr. 5. Wir geben unten die Akten des Informativ-Prozesses im Wortlaute wieder. — Erzbischof Adolf weilte vom 10. Okt. 1551 bis zum 11. März des folgenden Jahres in Trient. Vgl. Wissenschaftliche Beilage zur Germania 1907, Sp. 411.

2) Einer gütigen Mitteilung des Herrn Geh. Archiv-Rats Dr. Weltman in Wehlar zufolge sind die Personalakten der Beamten am Kammergericht aus dem 16. Jahrhundert leider ganz zu Grunde gegangen, sodaß über die Tätigkeit Johanns an dem obersten Gerichtshofe nähere Nachrichten fehlen.

dieser Dienst den jungen jetzt nahezu vierundzwanzigjährigen Herrn auch im Augenblick wohl befriedigen, zumal von den Verwandten in Schweden trotz vielfacher Annäherungsversuche nichts zu erhoffen war, auf die Dauer genügte das Amt eines gräflichen Beisizers am Kammergerichte Johann gewiß nicht.

Da brachte das Jahr 1553 schon die definitive Lösung. Am 15. Juli schied auf dem Schlosse zu Wolbeck Franz von Waldeck aus diesem Leben und das Osnabrücker Domkapitel, das in seiner Mehrheit streng katholisch gesinnt war, lenkte alsbald sein Augenmerk auf den Kammerrichter aus dem benachbarten hoya'schen Stamme. Denn wenn auch Johann, wie oben erwähnt, nicht als Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrechte Aufnahme in die hohen Domstifter finden konnte, so stand doch seiner Wahl zum Bischofe — in diesem Falle Postulation genannt — nach dem deutschen kirchlichen Rechte nichts im Wege. Eine höchst ärgerliche Bedingung mußte allerdings der Kandidat bei seiner am 5. Okt. erfolgten Erhebung auf den bischöflichen Stuhl mit in den Kauf nehmen: die Bezahlung der von Herzog Philipp erpreßten Brand-schatzung von 29000 Gulden wurde ihm aufgebürdet. Er geriet damit in so große Schulden, daß er sich von ihnen zeit-lebens nicht hat befreien können. Die übergroßen finanziellen Verpflichtungen haben auch offensichtlich die Regierungstätigkeit des Fürsten vielfach ungünstig beeinflusst.

Es kann nun nicht unsere Absicht sein, an dieser Stelle die gesamte Verwaltung des Osnabrücker Landes unter dem neuen Regenten ausführlich zu erörtern. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken — und das genügt für unsere Zwecke vollkommen — hier die Stellung Johannis zu den kirchlichen Fragen mit einigen wenigen Strichen zu zeichnen.<sup>1)</sup>

Es galt für ihn zunächst, von Papst und Kaiser die notwendige Konfirmation und Belehnung zu erwirken. Nach Rom sandte er zu diesem Zwecke den Dr. Joh. Reiche aus dem

<sup>1)</sup> Vgl. übrigens über die Wirksamkeit Johann's als Fürstbischof von Osnabrück Stüve Geschichte des Hochstifts D. II. Teil 1569—1623 Jena 1872 (weiter unten citiert als Stüve Osnabrück) und neuerdings L. Weineweber in der Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde (1909) Bd. 67, S. 116 ffde.

Herzogtum Braunschweig (Hildesheimer Diözese) und den Servatius Eych aus Köln.<sup>1)</sup> Es war ihnen nicht schwer, ihre Geschäfte dort schnell zu erledigen. Die Konfirmationsbulden datieren vom 30. März;<sup>2)</sup> ihre Ausfertigung zog sich aber noch geraume Zeit hin. Als Gesandter an den Kaiser, der sich in Brüssel aufhielt, wurden dann außer Eych der Domherr Gisbert Budde, Propst des Neustädter Stifts und der Rat Dr. Nuhß abgefertigt.<sup>3)</sup> Als auch diese ihre Aufgabe glücklich erledigt hatten,<sup>4)</sup> nahm der Fürstbischof am 4. Okt. 1554 feierlich Besitz von seinem Lande, dessen Verwaltung er auf Grund einer besondern Erlaubnis bereits seit Februar des genannten Jahres führte.

Die Politik des Osnabrücker Hofes nahm nun bald eine gänzlich veränderte Richtung an. Der neue Landesherr stand entschieden auf Seiten des Kaisers. Wiederholt fand er sich persönlich am Hoflager in Brüssel ein, so um Neujahr 1554, ein zweites und drittes Mal Ende des Jahres und im Spätherbste 1555; bei der letzten Gelegenheit erhielt er seine Bestallung als *iudex praesidens* des Reichskammergerichts, ein Amt, das er vom 30. April 1556 bis zum Juli des folgenden Jahres verwaltete.<sup>5)</sup>

Aber auch andere wichtige politische Entscheidungen wurden damals getroffen. Das kleine Osnabrücker Stift war von mancherlei Feinden rings umgeben. Mochten verschiedene von ihnen, wie die Tecklenburger und Rietberger Grafen, mit denen weitläufige Differenzen über Grenz- und Steuerverhältnisse bestanden, auch nicht in der Lage sein, die Selbstständigkeit des Territoriums ernstlich zu bedrohen, so lauerten

1) Die Abgesandten zeichneten sich am 1. Febr. 1554 als Mitglieder der deutschen Bruderschaft der Anima ein. *Liber Confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe, Romae-Vindobonae* 1875, p. 143.

2) Am 3. Mai zahlte Joh. Gominis die Taxe mit 600 Gulden (*servitium commune*) und versprach, die Sporteln für das Kanzleipersonal (*servitia minuta*) in zwei Terminen nach sechs Monaten und einem Jahre je zur Hälfte zu erlegen. (Archiv der Rota I. c. fol. 97).

3) Stube Osnabrück S. 153.

4) Der Regalienindult Karls V. datiert vom 25. Juni 1554. Zeineweber a. a. D. S. 116.

5) Guft. Georg von Königsthal, *Menemosynon Colosseum in honorem camerae imperialis iudicii . . . ex fastis antiquae actionis in tabulas chronologicas redactum*, fol. a g g a V (1767?).

doch im Hintergrunde noch mächtigere Gegner, wie Braunschweig und Hessen. Zum Schutze des Landes schloß daher Bischof Johann am 11. Nov. 1555 mit König Philipp von Spanien als dem Erben der Niederlande ein förmliches Bündnis auf 10 Jahre ab. In demselber verpflichtete sich der König, wie Stübe, der das Original des Schutzvertrages in dem Umschlage eines Hefes der Domkapitelsprotokolle entdeckte, bemerkt,<sup>1)</sup> alle, welche den Bischof gegen Recht und Billigkeit angreifen oder bedrohen würden, abzumahnen und nötigenfalls, je nach den Umständen, gegen sie Hülfe zu leisten, ferner nicht zu dulden, daß des Bischofs Untertanen in seinen Gebieten unbillig beschwert würden, weiterhin das Land gegen gewaltsame Ansammlung von Heerhaufen zu schützen, endlich seinen eigenen Heeren aufzugeben, sich der Lande des Bischofs zu enthalten. Dagegen versprach Johann dem Könige, als treuer Bundesgenosse und Diener gegen Werbungen der Feinde Philipps seine Besten und Straßen zu sperren; wenn er dies nicht vermöge, dem Könige oder dessen Statthalter alle Besten und Städte zu öffnen, des Königs Freunde und Feinde auch für die seinigen zu halten und gegen dieselben nach Kräften zu helfen mit alleiniger Ausnahme französischer Angriffe von Frankreich aus, während bei solchen von deutscher Seite her Hülfe zu leisten wäre.

Von der Religion war in diesem Bündnisse keine Rede. Nach den Andeutungen des Kardinals Granvella, der Seele der kaiserlichen Politik in damaliger Zeit, muß man aber annehmen, daß gerade die Erhaltung des Katholizismus die Triebfeder jenes Bündnisses gewesen ist.<sup>2)</sup> Derselbe Kardinal entwirft uns auf Grund vielfältiger amtlicher Verhandlungen mit dem Bischof ein sehr vorteilhaftes Bild von der Person, den Gesinnungen und Fähigkeiten Johanns. Er rühmt seine vorzügliche Bildung, Sprachgewandtheit und Kenntniß der Geschäfte. Wichtige und bedeutame Verhand-

1) Stübe, Osnabrück S. 160 161.

2) „Scio“, so lauten die Worte des kaiserlichen Ministers, „multis in Germania invisum, quod catholicae religioni tam sit addictus, pro qua defendenda, dum ecclesiae Osnaburgensi praefuit, vicinos principes magno sumptu et labore sollicitavit, ut foedera secum iungerent.“ Mit den letzteren ist ohne Zweifel auf den Vertrag Johanns mit Philipp angepielt. (Consist. Archiv. des Vatikan. I. c.). (Vgl. unten die Beilagen).

lungen habe er ihn an den Höfen Karl V. und Philipps mit Klugheit und großem Ernste führen sehen. Seine Lebenshaltung im jugendlichen Alter sei geradezu bewundernswert gewesen und habe ihm die Hochschätzung fromm gesinnter Fürsten erworben, wie er denn auch namentlich wegen seiner streng katholischen Richtung von den Kölner Kurfürsten Adolf und Anton von Schauenburg aufs Beste empfohlen sei.<sup>1)</sup> Angesichts dieser bestimmten Zeugnisse wird nun wohl nicht mehr bestritten werden, daß Johann von Hoya in der Jugend wie im späteren Alter immer streng katholisch gesinnt gewesen ist, wenn ihn auch die Chronik des braunschweig-lüneburgischen Hauses nachmals „einen Atheisten und gottlosen Herrn“ gescholten hat<sup>2)</sup> und selbst Stübe, der ein solches Urteil nicht gelten lassen will, bemerkt, daß „die kirchliche Pflicht ihm wohl wenig Sorge gemacht habe.“

Freilich in die religiösen Verhältnisse seines Stiftes griff er nicht mit rauher Hand ein. Hier hatte die grobe Pflichtverletzung seines Vorgängers zu viel verschuldet, als daß es je hätte wieder gutgemacht werden können. Seit Jahrzehnten hing der allergrößte Teil der Bürgerschaft Osnabrück's der Lehre Luthers an und hielt hartnäckig an ihr fest. Eine gewaltsame Änderung dieses Zustandes herbeizuführen, lag gar nicht in der Macht des Fürsten, auch wenn er es gewollt hätte. Die Klugheit gebot, behutsam vorzugehen und die Gegenpartei nicht unnötig zu reizen. In dem Stift St. Johann und dem Dominikanerkloster Northoff zu Osnabrück ward der katholische Gottesdienst aufrecht erhalten, während die Pfarrkirchen von Marien und Katharinen in den Händen der Prote-

1) „Novi ego Rmum postulatum [Monasteriensem] ante annos 15 [das Zeugnis datiert vom 10. Juni 1567] et ab eo ipso tempore, quo ecclesiae Osnaburgensi praefectus fuit, et memini, [nomine] Caroli V. imperatoris et serenissimi Philippi catholici regis tum sanctae apostolicae sedi fuisse commendatum . . . Vidi ego illum in curia dictorum principum Caroli V. imp. et Philippi regis negotia gravia et magni momenti prudenter et multa cum gravitate . . . tractantem . . . Vitae opinio optima est hactenus neque intellexi, ullo publico vitio contaminatum, immo vero sic se juvenili aetate gerebat, ut admirationi esset et piis principibus hoc nomine charus.“ Consist. Arch. de s B a t i f a n s l. c. Der Wortlaut unten in den Beilagen.

2) Hoffmanns Ehrenkleinod des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses, bei Stübe 152.

stanten waren; die Klöster der Augustiner und Franziskaner waren von den Mönchen verlassen und zerfielen; durchaus katholisch hielten sich die Kollegiatkapitel in den Städten Wiedenbrück und Quakenbrück, desgleichen die Benediktiner-Abtei Iburg und die Frauenklöster Barßel, Berßenbrück, Kulle, Malgarten, Horssenbroich, Djede und Gertrudenberg.<sup>1)</sup> Die kirchlichen Zustände in den Landgemeinden des Hochstiftes sind im einzelnen noch zu wenig erforscht, so daß man kein abschließendes Urteil über sie fällen kann. Die höchste Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß das sittliche Leben vieler Geistlichen nicht einwandfrei war und in Sachen der Lehre auch nicht alles in Ordnung gewesen ist. Wenn im Oktober 1573 Bischof Johann dem Nuntius Kaspar Gropper gegenüber meinte, „beim Domkapitel und dem übrigen Klerus sei alles katholisch“,<sup>2)</sup> so ist das nur *cum grano salis* zu verstehen. Der Zusatz, er (der Bischof) wolle Alles daran setzen, daß nach dem bevorstehenden Abschluß der Reform im Bistum Münster der Glaube und die Sittenverbesserung auch in der Diözese Osnabrück weitere Fortschritte mache, deutet hinreichend darauf hin, daß mancherlei Mißstände bestanden. Von einem großen Teil der Ritterschaft wissen wir bestimmt, daß er der katholischen Kirche untreu geworden war. Bei dieser Lage der Dinge konnte man nur auf friedlichem Wege einen Umschwung in den Anschauungen der Untertanen erhoffen.

Die abwartende Haltung Johanns fand die volle Billigung des Nuntius *J o h a n n F r a n z C o m m e n d o n e*, der 1561 im Auftrage Pius IV. die deutschen Prälaten und Fürsten zur Wiedereröffnung des Trienter Konzils einzuladen hatte und auf seiner Reise den Osnabrücker Oberhirten in Köln kennen lernte. Als dann der päpstliche Abgesandte im Sommer von Lübeck her über Hamburg wieder zum Rheine zog, erwies Johann demselben die größte Gastfreundschaft und begleitete ihn persönlich fast durch die ganze Diözese. In seinen Berichten an den apostolischen Stuhl<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. W. G. S c h w a r z, Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers, Paderborn 1898, S. 267.

<sup>2)</sup> „Apud capitulum et ceterum clerum omnia esse catholica“. S c h w a r z 422.

<sup>3)</sup> Veröffentlicht in den *Miscellanea di storia Italiana*, Torino 1865, tom. VI.

rühmt Commendone die außerordentliche Klugheit des Bischofs. Als es sich um die Bestätigung Johannis für Münster handelte, wiederholte Commendone, der inzwischen Cardinal geworden war, sein günstiges Urteil. Er lobte seine hervorragenden Geschichts- und Sprachenkenntnisse, seine auf den Schutz und die Verteidigung der katholischen Religion gerichteten Absichten.<sup>1)</sup> Commendone war es auch, der durch seinen Vertreter Caligari im Nov. 1561 für Johann ein Breve erwirkte, welches ihm die Erlaubnis gab, den Empfang der Konsekration bis zum Mai des folgenden Jahres hinauszuschieben.<sup>2)</sup>

Ende August 1562 weilte am bischöflichen Hofe zu Fürstenau P. Heinrich Dionysius (Denis) aus dem Jesuitenkolleg zu Köln, nachdem er sich mehrere Monate bei den Herzögen von Braunschweig-Wolfenbüttel und Kalenberg aufgehalten hatte. Im Jahr vorher hatte Johann die Niederlassung der Gesellschaft Jesu zu Köln in Augenschein genommen,<sup>3)</sup> und es war nun der Gedanke in ihm aufgestiegen, die altberühmte Osnabrücker Domschule den Jesuiten zu übergeben und zu diesem Zwecke das leer stehende, frühere Augustinerkloster herzurichten. An dem ehrwürdigen Gymnasium Carolinum bekannte sich damals die Mehrzahl der Lehrer, (4 von 7, an ihrer Spitze der Rektor Christian Schleibing aus Freckenhorst) zur Augsburgerischen Konfession, und es läßt sich begreifen,

<sup>1)</sup> „Ejus pene omnem dioecesim obivi ipso ducente ac mihi . . . omnia hospitalitatis et humanitatis officia studiose praestante. Cum eo mihi saepe sermones fuere de religione deque catholica fide tuenda ac defendenda atque in illo cum optimum sensum, tum eximiam prudentiam perspicere mihi sum visus . . . Ad gentis dignitatem propria attulit ornamenta ingenii. Multum operae cognoscendis tum veterum tum nostrorum temporum historiis impendisse videtur ex eoque mirifice aucta confirmataque ejus prudentia . . . Valet usu rerum, gratia et amicitia magnorum principum floret atque ipse plane principe viro dignos spiritus gerit. Catholicae religionis non solum cultor mihi ac studiosus est visus, sed etiam defensor.“ (Const. Arch. des Vatikan 5 I. c. vom 10. Juni 1567). Wortlaut weiter unten in den Beilagen.

<sup>2)</sup> „N. S. ha fatto gratia all' eletto d'Osnaburg della prorogatione de non suscipiendo munere consecrationis usque ad calendas maii proxime venturi“. Caligari an Commendone 1561 Nov. 9. (Vatikanische Archiv, Lettere di principi XXIII 42).

<sup>3)</sup> J. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582 [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Bd. XIV], S. 386.

daß der Bischof im Einverständnis mit dem Domkapitel diesem unleidlichen Zustande ein Ende zu machen bestrebt war. Die Verhandlungen mit der Gesellschaft Jesu zerchlugen sich zwar, aber an Stelle Schleibings wurde 1561 wenigstens ein katholischer Rektor, Rudolf Hanemann aus Osnabrück, angestellt, der bis 1571 die Anstalt leitete.<sup>1)</sup> Auch um einen Prediger für den Dom hatte Johann die Jesuiten gebeten. Die Bitte konnte ebenfalls nicht bewilligt werden, weil es den Vätern der Gesellschaft in jenen Jahren wegen der Errichtung einer ganzen Reihe von neuen Niederlassungen an tüchtigen Arbeitern gebrach.<sup>2)</sup> In geradezu überschwänglichen Worten pries Dionysius, der damals die Kölner Domkanzlei verwaltete, in einem Briefe an Dr. Moritz Winkelmann, den späteren Kanzler des Fürstbistums Balthasar von Fulda, den Osnabrücker Oberhirten. Aufrichtig bekenne er und werde es zeitlebens zu bekennen nicht aufhören, daß er in Johann einen Fürsten kennen gelernt habe, wie er ihm von Winkelmann in gemütlicher Unterhaltung einmal geschildert wäre: wohlwollend, freierherzig, gelehrt, ein wahrer Mäcen und Förderer der Musen und Lernbegierigen, ein Verteidiger der alten, apostolischen reinen und wahren Religion, voll von Eifer, dieselbe wiederherzustellen, mit dem sich zu unterhalten die höchste Wonne sei.<sup>3)</sup>

Drei Jahre später, in der zweiten Hälfte des Dezember 1565, kam ein anderer Jesuit nach Fürstenau, der selige Petrus Canisius, welcher im Auftrage des Papstes den deutschen Bischöfen einen authentischen Abdruck der Beschlüsse des Konzils von Trient mit der Mahnung überreichen sollte, dieselben in ihren Diözesen zur Durchführung zu bringen. Wiederum war von dem Jesuitenkolleg in Osnabrück die Rede, aber der erfahrene Provinzial meinte nach einer Besichtigung des Klosters der Franziskaner, man könnte es jetzt unmöglich

1) Vgl. J. Jäger, Die Schola Carolina Osnabrugensis (Festschrift zur Elfhundertfeier des Königl. Gymnasiums Karolinum). Osnabrück 1904, S. 27—29.

2) Johann an P. Nadal, Fürstenau 1562 Aug. 27. Dessen Antwort von Mainz (?) am 28. Sept. in den Monumenta historica Societatis Jesu, Epistolae P. Nadal Madrid 1899, II 104 und 110 f.

3) Ebd. II 105.

wagen. Auch bezüglich des Theologen, den sich der Fürstbischof wiederum erbat, konnte Canisius keine große Hoffnung machen. Dagegen redete er Johann ernstlich ins Gewissen, sich endlich zum Priester weihen und zum Bischof konsekrieren zu lassen. Als dieser entgegnete, es sei zu schwierig, die zu der Feier notwendigen drei Bischöfe zusammen zu bringen, kam man überein, vom apostolischen Stuhle die Bewilligung zu erwirken, daß die Konsekration von einem Bischofe unter der Assistenz zweier Äbte vollzogen werde.<sup>1)</sup> In diesem Sinne wurde ein Memoriale aufgesetzt und durch den Legaten auf dem Reichstage zu Augsburg Kardinal Joh. Franz Commendone an den Kardinal Keumanus nach Rom abgesandt.<sup>2)</sup> Der strenge Pius V. hat dieses Gesuch, wie Joh. Caligari, der römische Agent Commendone's seinem Herrn meldete, abschlägig beschieden.

Es war um jene Zeit, als Bernhard v. Raesfeld, fest entschlossen, auf das Bistum Münster zu resignieren, die letzten Vorbereitungen zu seinem Rücktritte traf. Zu diesem Behufe lud er am 29. April den Dompropst Bernhard v. Morrien und den Domdechanten Joh. v. Schenking auf den folgenden Donnerstag Abend oder Freitag Morgen (den 1. bezw. 2. Mai) nach Horstmar ein, um mit ihnen Dinge zu überlegen, „so der vedderen . . nicht wall to vertruwen.“<sup>3)</sup>

Den Inhalt der Verhandlungen des Fürstbischofs mit den beiden Häuptern des Domkapitels lernen wir aus einer amtlichen Aufzeichnung vom 3. Mai kennen, welche Bernhard

1) D. Braunsberger Eine geheime päpstliche Sendung des sel. Canisius: Stimmen aus M. Laach Bd. 71, auch separat erschienen.

2) Vgl. Braunsberger B. Petri Canisii S. J. epistulae et acta V, 581.

3) M. L. N. I. 6. Orig. — Bernh. Morrien war nach dem im Nov. 1557 erfolgten Ableben Arnold's v. Bevern innerhalb der kanonischen Frist zum Dompropste gewählt worden, hatte aber von dem Fürstbischofe die erforderliche Bestätigung nicht erlangen können. Joh. v. Hoya bestätigte ihn erst am 12. Jan. 1568 und erklärt in der Urkunde: „Ex quo etiam per te nobis expositum accipimus, qualiter apud nostrum proximum praedecessorem certis de causis confirmationem non receperis, nos nihilominus eandem ratam et firmam ad iam dictum finem habituros ac habere velle.“ (Collationsbuch Joh. v. Hoya im Archive des Generalvikariats fol. 12—13.) — Es erscheint hiernach auffällig, daß M. in dem bischöflichen Schreiben „Domprovest unser kercken to Münster“ genannt wird. Die Bezeichnung ist wohl nur im Sinne von „erwählter Dompropst“ zu erklären.

den genannten Domherren auf deren Wunsch, „dweill der articulen etwas vile“, unter dem 6. Mai mit dem Ersuchen zustellen ließ, „den semplichen Kapitularen dieselbe anzugeben und die Sachen . . . bestes fleiß zu befurdern.“ Das ganze Aktenstück bildet eine einzige bewegliche Klage über die unerträgliche Situation, in der sich der Bischof befindet. „Zu vilmale“, so beginnt es, habe Bernhard dem Domkapitel schriftlich und mündlich seine Absicht kundgegeben, die Regierung niederzulegen, damit das Stift nicht in weiter verlauff, muhefeligkeit und verderb geraten solle, wie leider albereit gnugsam vorhanden.“ Und obwohl sein Vorgänger Bischof Wilhelm nie daran gedacht habe, um die *licentia resignandi* in Rom einzukommen, als er vorhatte vom bischöflichen Amte zurückzutreten<sup>1)</sup>, habe er (Bernhard) für sich allein, da das Domkapitel Bedenken getragen, sich der Bitte des Oberhirten anzuschließen, das Rücktrittsgesuch beim apostolischen Stuhle eingereicht. Pius IV., der dasselbe mündlich genehmigt hatte, schied aus dem Leben, bevor die Lizenz schriftlich ausgefertigt war und nun sträube sich sein Nachfolger, die apostolischen Schreiben expedieren zu lassen. Mit dem Papste hätten sich etliche Kardinäle vernehmen lassen, daß einige Vorgänger Bernhards „nit des Stifts, sunder ir eigen nutz und profeit gesucht hätten und darnach davon abgestanden seien.“ Man wende ferner in Rom ein, daß er „munus consecrationis nihe empfangen und daß die bullae oder litterae confirmationis nit expedirt worden.“ Endlich solle an die Erteilung der Erlaubnis zu resignieren die Bedingung geknüpft werden, das Domkapitel habe wiederum einen Landesherrn aus seiner eigenen Mitte und keinen auswärtigen Domherrn zu küren.

Interessant ist, wie der Bischof sich gegen diese Einwürfe verteidigt, indem er den ersten Vorwurf als auf sich selbst mit gemünzt betrachtet. Wie es bei früheren Resignationen, so führt er aus, bestellt gewesen sei, könne er nicht wissen.

1) In Wahrheit hatte Paul IV. am 18. Juni 1557 in der Urkunde, durch welche er Wilhelm v. Ketteler auf Bitten des Domkapitels die Frist, die Bischofsweihe zu empfangen, um drei Monate verlängerte, gleichzeitig, falls er bei Ablauf der genannten Zeit sich noch nicht zum Bischofe habe weihen lassen, zu resignieren gestattet. Vgl. Zeitschrift f. vaterl. Geschichte u. Altertumskunde II, 259—260.

Was seine eigene Person dagegen anlange, habe er auf Land- und Ausschustagen oft genug dargelegt, daß er finanziell überlastet wäre und gern die Rechnungsregister vorlegen wolle, um zu beweisen, daß er sich während seiner Regierung nicht bereichert habe. Schwach und zugleich dunkel ist die Antwort auf den Vorwurf, daß er die Bischofsweihe nicht empfangen habe. Der Bischof, so lautet die Verteidigung, habe sich nicht versehen, daß ihm so etwas vorgeworfen werden sollte „und, do villicht andere etwas verjeumbt, das doch Ire F. G. nit glauben kondten, das Ir mißgielten zu lassen.“ Man fragt sich, welche Personen unter den „anderen“ zu verstehen sind und kann wohl nur an den Kölner Metropolit Friedrich v. Wied und an Bischof Johann v. Osnabrück denken, die beide ebenso wie Bernhard von Raessfeld sich bis dahin noch nicht hatten zu Bischöfen weihen lassen. Hierbei ist wohl auch der Gedanke mit zu ergänzen, Rom könne von einem Fürsten, der sich schon Jahre lang mit dem ernstesten Entschlusse trage, von seinem Amte zurückzutreten, billiger Weise nicht verlangen, daß er noch vorher die Bischofsweihe empfangen. Einen wertvollen Aufschluß gibt uns die Antwort Bernhards wegen der Konfirmationsbullen. Letztere seien um deswillen noch nicht expediert worden, weil die päpstlichen Beamten, obwohl Pius IV. den Nachlaß der Annaten in Gnaden bewilligt, ihre Gebühren verlangt hätten und vor endgültiger Entscheidung der Taxfrage der Papst gestorben sei. Hinsichtlich der bevorstehenden Neuwahl, so schloß der Bischof diese Erörterung, vermöge er dem Domkapitel kein Maß zu setzen, er verhoffe jedoch, daß die von Rom verlangte Bedingung seine Resignation nicht aufhalten werde. Wenn er früher wiederholt versprochen hätte, die Stiftsverwaltung bis zur Ausbringung der licentia resignandi fortzuführen, so könne er angesichts der inzwischen entstandenen Schwierigkeiten so lange nicht im Amte bleiben, zumal er bekennen müsse, „zu solchem hohen und dapferm amptt nit gnugsam bekem und geschickt zu sein.“

Außer seiner „leibs unvermügenheit“ und der merklichen Abnahme seines Verstandes gibt der Bischof dann noch weitere Gründe an, die ihn veranlaßten, den Domherren die dringende Bitte auszusprechen, „das sie die Resignation uff- und annämen und Ire F. G. der Regierung erlassen

wollten.“ An erster Stelle erinnert er daran, „es sei gnugsam am Tage, daß der Zwiespalt der Religion in diesem Stift für und für zunehme, dem Fre J. G. länger nicht zusehen möchten“. Zum Zweiten nehme der U n g e - h o r s a m mehr und mehr überhand. Habe doch die Stadt Münster innerhalb weniger Jahre „dieses Stifts hoch herlich und gerechtigkeit ansehnlich geschmelert und abgebrochen, wie sie sich dan noch teglich desseligen theten befließigen.“ Den Punkt mit der Appellation habe man ihnen zulassen müssen und gegenwärtig erhöhen sie wieder allerlei Forderungen bei Anstellung des Stadtrichters, „als solte der Vantfürst inen nit haben zu gebieten, item das Inen das halbe gericht zustendigh und das sie in der Stat merum et mixtum imperium hetten.“ Das Alles anzuerkennen habe man an ihn nicht einmal, sondern wiederholt das Ansinnen gestellt. Die Stadt selbst habe gebeten, daß an Stelle des alten Wesseling, der „zu solchem ampt als der in Rechten nit promovirt und seins abwesens und hohen Alters halben nit so gar bekem“ ein Nachfolger ernannt werden möge mit dem Beifügen, daß der junge Wesseling zum Richteramte nicht geeignet sei. Nachdem nun der Bischof den jungen Dr. Wyck ernannt, bedrohe der Stadtrat dessen Vater „vast hefftig“ und nötige den Ernannten, die Anstellung dem Fürsten zurückzugeben, in Folge dessen Wyck denn auch um Entlassung aus dem Amte und Rückgabe des dafür gezahlten Geldes gebeten habe.<sup>1)</sup>

Der Vorschlag Bernhard's, einige bischöfliche Tafelgüter zu verfehen, um aus dem Erlös die Wyck'sche Forderung zu begleichen, während die für das Richteramt gezahlte Summe in deposito bleiben solle, leitet dann zu dem letzten Punkte über, den der Bischof als Grund seiner Resignation anführt, zu den f i n a n z i e l l e n F r a g e n. Und hier erkennt man leicht, daß sie für den Fürsten das eigentlich entscheidende Moment seines Resignationsentschlusses bildeten, eine Beobachtung, die Bernhard v. Raessfeld wahrlich nicht zur Unehre gereicht. In scharfen Worten hielt er den Domherren vor, daß man ihn bei den Ausgaben für Reichs- und andere Tage

<sup>1)</sup> Am 30. Mai 1567 hat Bischof Johann, wie hier gleich erwähnt sei, Joh. Wesseling für 500 Goldgulden das Richteramt verliehen. St. A. Urf. des Fürstentums Münster Nr. 3678.

fürzer gehalten, als seine Vorgänger, ihm auch bloß den halben statt des ganzen „Willkom“ zugelassen. Die Expedition gegen Johann v. Nischeberg auf der Raufchenburg sei ausdrücklich „auf Unkosten der Stände“ beschlossen und nun weigere sich der Pfennigmeister, die vom Bischofe vorgestreckten Summen zu zahlen. Auch für die Steinfurtischen und Oldenburgischen Händel sei viel draufgegangen, so daß mit dem fürstlichen Einkommen die Ausgaben nicht mehr zu decken und die Schulden nicht mehr zu bezahlen seien. Das Kapitel aber, welches sich wiederholt erboten, ihm mit Rat und Hülfe zur Seite zu stehen,<sup>1)</sup> habe ihn des öftern im Stiche gelassen. Schon seine Vorgänger Erich, Friedrich und Franz hätten sich ihres geringen Einkommens halber beschwert, obwohl damals das Stift noch „in ziemlichen wolstande und weitern inkomen gewesen sei“ als gegenwärtig. Wollte man ihm die Bauten der Hofküche in Münster und des Schlosses in Alhaus vorhalten, so erwidere er, diese Bauausführungen seien dringend nötig gewesen. Hätte er Alhaus nicht gebaut, so wüßte er nicht, wohin er sich anders als binnen Münster hätte begeben können. Nachdem die Vertreter des Domkapitels bei der letzten Rechnungslegung den Antrag des Bischofs abgelehnt hätten, den Bestand an sich zu nehmen und von den Einnahmen die Verpflichtungen zu decken, während Bernhard bis zum Eintreffen der licentia resignandi für seine Person sich selbst unterhalten wolle, wisse er nicht, wie er bei fernerm Verbleiben an der Regierung sich erhalten solle und müsse die Domherren ersuchen, „den Dingen zum furderlichsten notturstlichlich nachzudenken“ und Alles dem ganzen Kapitel zu vermelden.<sup>2)</sup>

Es war keine angenehme Aufgabe für die beiden ersten Prälaten des Domkapitels, ihren Amtsbrüdern von diesem

<sup>1)</sup> Vgl. Schreiben des Domkapitels an den Bischof vom 24. August 1564 bei Hüfing S. 167, „weß wir in allen E. F. G. unvermoigenheitthen (So vülle bei uns möggelich) mit Raedt und Hoelpe doen und bewisen und ratsam sin können.“

<sup>2)</sup> M. L. N. I, 6. Kurze summarische Verzeichnis was der hochwurdiger mein g. Fürst und Her von Münster etlichen furnembsten Personen des Thumbcapittels uff heutt den 3. Maii anno 66 furgetragen. Orig. mit Siegel. Erhard kannte dieses Aktenstück nicht, Keller Gegenreformation I, 358 gibt daraus ein höchst mangelhaftes, stellenweise geradezu sinnwidriges Regeßt.

Memoriale des Fürstbischofs Kenntnis zu geben. Mußten sie sich doch sagen, daß es schwerlich wie im Jahre 1564 gelingen werde, den Oberhirten von der Resignation länger zurückzuhalten. Ihrem Erbieten gemäß wurden denn auch die zu einem außerordentlichen Kapitelstag eingeladenen Domherren von den Absichten Bernhards unterrichtet. „Mit beschwertem gemut (wie auch hiebevor“), antworteten Dompropst und Dechant dem Bischofe am 17. Mai, hätten alle „diese Sache angehört“. Weil sie aber nur in geringer Zahl anwesend und sie sich ohne die sämtlichen Herren, insbesondere der abwesenden Prälaten einhelligen Rat und Beisein nicht hätten endgültig entscheiden können, so bäten sie bis auf Jakobi die Sache beruhen zu lassen. An diesem Tage fand nämlich das General-Kapitel und aus Anlaß desselben die Verteilung der Überschüsse der kapitularischen Klassen statt, ein Tag, den so leicht kein Domherr versäumte.<sup>1)</sup> Bis zu Jakobi hoffte man auch offenbar, werde der Scholaster Gottfried Raesfeld, ein Bruder des Bischofs, der schon damals unter den Kapitelsherren großen Einfluß besaß, vom Reichstage zu Augsburg wieder in der Heimat angelangt sein. Über die Verhandlungen des General-Kapitels sind wir leider nicht genau unterrichtet, da die Protokolle des Domkapitels aus jener Zeit nicht vorliegen. Aus einer Aufzeichnung über die Gegenstände, die „ipso die Caroli“ (27. Juli) zur Beratung standen, geht aber hervor, daß an erster Stelle die bevorstehende Resignation des Bischofs besprochen wurde. Außer dem Memoriale Bernhard's wurde den Versammelten auch Kenntnis davon gegeben, was die Meinung der fürstlichen Räte und der Vertreter der Ritterchaft in dieser Sache gewesen sei. Genaueres ist darüber nicht bekannt. An erster Stelle sollte auch „Doctor Wydes ansurderung“ gedacht werden, dagegen ist von der Erörterung der Finanzlage des Stiftes und des bischöflichen Stuhles nirgends die Rede.<sup>2)</sup> Mit der Antwort auf die Klagen des Bischofs wegen des zunehmenden Zwiespaltes in der Religion beschäftigt sich ein Gutachten, das Keller noch in die Zeit vor dem General-Kapitel versetzt. Ein ehr-

<sup>1)</sup> M. G. A. I, 6.

<sup>2)</sup> M. G. A. I, 6: Capitulum generale ipso die Caroli peractum anno LXVI.

würdiges Domkapitel, so heißt es da, müsse dem Allmächtigen hohen Dank wissen, wenn hinfort wie bisher geschehen der geistlichen Regierung vorgestanden werde. „Wilt auch verhoffen, wan gewonliche und von gemeiner katholischer christlicher Kirchen ingesezte synodales conventus, auch visitationes dyocesios neben Vorsehung frommer gelirter und katholischer Pastoren in gutem Fleis gehalten werden, das aller unchristlicher kezerischer Unrath so vill menschlich muglich und von Gott zu erbitten zu vermeiden und vor zu kommen sei.“<sup>1)</sup> Man glaubt in diesen Worten einen Widerspruch jener Versprechungen zu vernehmen, welche namens der katholischen Fürsten und deren Gesandten der Erzbischof von Mainz an den Kardinallegaten Commendone soeben auf dem Reichstage zu Augsburg gerichtet hatte, als der Vertreter Pius V. in seiner Wohnung die katholischen Stände um sich versammelte und eindringliche Worte zur Förderung der kirchlichen Reform an sie richtete.<sup>2)</sup>

Der Verfasser des vorerwähnten Gutachtens machte auch den Vorschlag, die Ritterschaft und Städte möchten gemeinschaftlich mit dem Domkapitel an den Bischof nochmals die Bitte richten, von dem Vorhaben der Resignation abzustehen. Wir wissen nicht, ob diesem Antrage stattgegeben wurde, jedenfalls mußte der Versuch, falls man ihn unternahm, bei der Entschiedenheit, mit welcher Bernhard v. Raesfeld seine Resignation betrieb, fehlschlagen. War doch auch die Kunde von den Absichten des Fürsten seit der amtlichen Mitteilung an das Domkapitel (also Mitte Mai) und namentlich seit der Verhandlung im Generalkapitel vom 27. Juli bereits in so weite Kreise gedrungen, daß Bischof Bernhard, ohne

<sup>1)</sup> Vgl. Keller Gegenreformation I, S. 358—359.

<sup>2)</sup> Dr. Lorenz Schrader, der Gesandte Johanns v. Hoya gibt auszugsweise diesen Passus der Ansprache Daniels v. Brendel folgendermaßen wieder: „Sinodos habebunt, modo id fieri absque periculo possit. Doctores et concionatores existimant se hactenus habuisse tales et eos qui bene et catholice praeferunt. Inquirere post reditum in provincias volunt de omnibus diligenter (also visitiren!) et quidquid per illos stat emendare, zizania tollere etc.“ (Wat. Archiv arm. 64, XII, fol. 34. Vgl. D. Braunsberger a. a. D. S. 595 und A. M. Gratiani De vita Jo. Fr. Commendoni p. 263—267. Bei der frappanten Übereinstimmung der beiden Äußerungen liegt die Vermutung nahe, daß Gottfried v. Raesfeld, der seinen Bruder zu Augsburg vertreten hatte, das oben erwähnte Gutachten verfaßt hat.

die größte Einbuße an seinem Ansehen zu erleiden, füglich die Verwaltung der Diözese nicht länger beibehalten konnte. Schon liefen von verschiedenen hochgestellten Persönlichkeiten wie den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, den Herzögen Otto und Heinrich von Braunschweig, dem Landgrafen Philipp von Hessen u. a. Empfehlungsschreiben in Münster ein, welche sämtlich die Wahl des Grafen Karl von Mansfeld auf das angelegentlichste befürworteten.<sup>1)</sup> Sogar die Königin von Schweden verwandte sich eifrig für diesen Kandidaten beim Domkapitel. Systematisch wurde von den norddeutschen protestantischen Fürsten für ihren Schützling, den jüngsten Sohn des von Karl V. im schmalkaldischen Kriege geächteten Grafen Albert Propaganda gemacht. Man weiß nicht, wieso diese Kreise einen triftigen Grund zu der Annahme haben konnten, daß dieser notorisch protestantische junge Graf Aussicht hätte, der Nachfolger Bernhards v. Raesfeld zu werden. Die große Mehrzahl des Domkapitels war entschieden katholisch gesinnt, doch ist es denkbar, wie der hessische Landgraf später behauptet, daß mit dem Mansfelder wirklich Verhandlungen wegen seiner Beförderung auf den bischöflichen Stuhl eingeleitet worden sind. So etwas könnte jedoch nur von einzelnen jüngeren Mitgliedern des Domkapitels ausgegangen sein.<sup>2)</sup>

Im übrigen hatte die ruchbar gewordene Agitation der Protestanten zu Gunsten des jungen Mansfelder Grafen für Bernhard v. Raesfeld recht üble Folgen. Der Bischof hatte, des langen Wartens auf die Erlangung der licentia resignandi müde, sein Gesuch bei Pius V. erneuert und die Eingaben an den Papst und den Vizeprotektor der deutschen Nation, den Kardinal von Ara coeli, unter dem 11. Juli an seinen Bruder, den Domkämmerer Bitter, der wegen des Schenkungsprozesses schon nahezu ein Jahr in der ewigen Stadt weilte, abgesandt. Gleichzeitig war der Kardinal Otto Truchseß von Augsburg gebeten worden, das Anliegen des münsterschen Oberhirten an der Kurie zu unterstützen. Das Schreiben Bitters an Bischof Bernhard vom 24. August, welches Hüßing nach einer Kopie aus dem Archiv des Hauses

<sup>1)</sup> Vgl. Keller Gegenreformation I, 280.

<sup>2)</sup> Keller. Gegenreformation I, 263 Philipp v. Hessen an das Domkapitel am 21. Okt. 1566.

Hamern veröffentlichte,<sup>1)</sup> enthüllt uns klar die Bedenken, welche neuerdings gegen die Gewährung der Bitten Bernhards in Rom erhoben waren. Zwar habe Pius, wie der Domkämmerer seinem Bruder meldet, nach der Versicherung des Kardinals von Ara coeli bereits drei mal die licentia concedirt, trotzdem sei das Aktenstück „um heimlicher praktiken willen etlicher großer Leute, die man nicht namhaft machen wolle“, noch nicht ausgefertigt. Es sei die Behauptung verbreitet worden, daß das Domkapitel einen jungen weltlichen Fürsten zum Bischof wählen und so das Stift unter die Irlehrer bringen wolle. Am Schlusse des Briefes bezeichnet dann Bitter Raesfeld ausdrücklich den Cardinal Granvella als denjenigen, dem diese Gerüchte ihre Entstehung verdanken sollten. Der Zusammenhang ist klar. Dem berühmten einstigen Minister Karls V., der bis 1564 der Statthalterin Margareta von Parma in Brüssel in der Leitung der Staatsgeschäfte zur Seite gestanden, dann aber dem Einflusse Wilhelms v. Dranien und dessen Freunde hatte weichen müssen, der darauf bis zum Tode Pius IV. in Besançon, seiner Heimat, verweilte und seit der Wahl des neuen Papstes in der ewigen Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, waren offenbar die Bemühungen der Protestanten, den lutherischen Grafen Mansfeld auf den bischöflichen Stuhl nach Münster zu bringen, kund geworden. Er und vermutlich auch die Vertreter Philipps v. Spanien am päpstlichen Hofe waren es, welche die Kurie auf diese „Praktiken“ aufmerksam gemacht und die definitive Ausfertigung der licentia resignandi verhindert haben werden. Dasselbe meldet am 31. August der Agent des münsterschen Domkapitels Kaspar Hoyer, Propst von Lübeck, seinen Auftraggebern, ohne jedoch die Urheber jenes Gerüchtes, „als wolle der Bischof nach vollzogener Resignation einen jungen Häretiker zum Nachfolger einsetzen“ näher zu bezeichnen. Der Papst, dem jene Nachricht zu Ohren gekommen sei, habe geäußert, wenn man allen derartigen Gerüchten auch keinen Glauben beizumessen brauche, so wolle er der Sache jedoch auf den Grund gehen und erst nach Erlangung einer wahren und richtigen Auskunft sich entscheiden. Den Domherren gab Hoyer den Rat, in einem Schreiben an den

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 168.

Kardinal von Ara coeli darzulegen, daß ihr Bischof „jämmerlich verläumdet“ sei, da er doch immer eine entschieden katholische Gesinnung gezeigt habe, außerdem bei ihm nur die Resignation und nicht die Einsetzung eines neuen Oberhirten stehe. Die Wahl sei ausschließlich Sache des Kapitels; dasselbe werde nicht ermangeln, einen tüchtigen Katholiken auf den Schild zu erheben. Sobald der Kardinal Vizeprojektor eine derartige Erklärung in Händen habe, werde es gewiß gelingen, die Rücktrittserlaubnis beim Papste zu erwirken.<sup>1)</sup>

Als diese Nachrichten in Münster eintrafen, war die Entscheidung über die zukünftige Bischofswahl bereits gefallen. Schon im Anfang August hören wir von vertraulichen Verhandlungen, welche im Anschlusse an Besprechungen auf dem Schlosse Mhaus zunächst im engeren Kreise der „ältesten Kapitularherren“ und dann auch unter Zuziehung der „sempitlichen Herrn, so in sacris“ stattfanden.<sup>2)</sup> Das Resultat dieser Beratungen war der Beschluß, beim Bischofe von Osnabrück anzufragen, ob er bereit sei, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen und bejahenden Falls eine vorläufige Wahlkapitulation mit ihm zu vereinbaren. Im Oktober legte eine Deputation des Domkapitels bestehend aus dem Dechanten v. Schenking und dem Domherrn Melchior v. Büren Johann den Entwurf einer Kapitulation vor. In einem Schreiben vom 21. des genannten Monats erklärt der Osnabrücker Bischof, daß er die Wahlartikeln „alle verlesen, ganz vleißig erwogen und mit zeitigem rath betrachtet, auch . . . gentslich entschlossen . . . dieselben articulen sambt und besonders in allem iren Inhalt beliebet und zu halten bewilligt und angenommen habe.“ Speziell verspricht dann noch Johann, „fürscheidung zu thun, das Herrn Wilhelm Ketteler und jezigem regierenden Herrn ire assignirte Pension zu geburlicher Zeit sollen vollkommenlich verrichtet werden.“ Die dem Briefe beiliegende und von dem zu Postulierenden eigenhändig unterschriebene Kapitulation ist durchaus identisch mit dem Inhalte der erst unter

<sup>1)</sup> Keller Gegenreformation I, 360.

<sup>2)</sup> M. St. N. Urkunden des Fürstentums M. Nr. 3660 Bernhard v. Morrien an Joh. v. Schenking. 9. Aug. Orig.

dem 10. Dezember 1567 definitiv abgeschlossenen Wahlartikel.<sup>1)</sup>

War nun auch seitens des Domkapitels Alles so weit vorbereitet, daß die Resignation Bischof Bernhards vor sich gehen und die Neuwahl unmittelbar darauf folgen konnte, so erhob sich doch noch die Frage, wie man sich den neuerdings in Rom erhobenen Bedenken gegenüber verhalten sollte. Daß man in den Kapitelskreisen sich nicht recht klar darüber war, was am besten zu geschehen habe, beweist die unter dem 11. Oktober nach Köln an die Anwälte des Domkapitels Gottfried Gropper und Gottschalk Frechen ergangene Anfrage, ob diese es für nötig hielten, ein Schreiben nach Rom aufzusetzen.<sup>2)</sup> Da zerhieb Bernhard v. Raesfeld der unter keinen Umständen seine Resignation weiter hinauschieben wollte, mit einem wuchtigen Hiebe diesen Knoten. Er beschloß, in einer feierlichen, bei Gelegenheit der Resignation zu gebenden Protesterklärung die Gründe darzulegen, warum er auf das Bistum resignire, ohne die Ausfertigung der von Pius IV. und dessen Nachfolger wiederholt mündlich zugesagten licentia in Händen zu haben. Wenn ihm verläumderisch nachgesagt werde, als beabsichtige er mit seiner Resignation, einem Häretiker die Nachfolge zu sichern, so beteuere er auf das Entschiedenste, niemals mit irgend Jemanden über die Nachfolge verhandelt zu haben. Die Neuwahl stehe zudem ausschließlich und allein beim Domkapitel, das seines Erachtens nicht ermangeln werde, für einen geeigneten katholischen Nachfolger Sorge zu tragen. Die ihm im Gewissen zwingend erscheinenden Gründe, die Stiftsverwaltung niederzulegen, was hiermit geschehe, seien nicht Eigennuß oder Mißachtung des apostolischen Stuhles, sondern lediglich die Wohlfahrt des Bistums, welche durch die kriegerischen Zeitläufte in hohem Maße gefährdet erscheine. Wenn endlich verbreitet worden sei, daß er von dem katholischen Glauben abgefallen wäre, so stehe er nicht an, vor dem Papst und Jedermann zu bekennen, in der

<sup>1)</sup> M. St. N. Urkunden des Fürstentums M. Nr. 3666 und 3667. Die Wahlartikel von 1567 bei Keller Gegenreformation I, 364 ffde.

<sup>2)</sup> Vgl. Keller Gegenreformation I, 363. Keller macht aus dem weltlichen, verheirateten Kölner Rechtsgelehrten Gottfried Gropper S. 278 „einen päpstlichen Nuntius“!

katholischen, wahren Religion, in der er geboren und erzogen sei auch bisher gelebt habe, mit Gottes Gnade bis zum letzten Lebenshauche verharren zu wollen.<sup>1)</sup>

Schon die Fassung dieses würdig gehaltenen Protestes zeigt, für wen er hauptsächlich bestimmt war. Die vor Notar und Zeugen erfolgte Erklärung sollte vor Allem dem apostolischen Stuhle gegenüber eine Rechtfertigung des Verhaltens des Bischofes sein und seine reinen Absichten bei der Niederlegung seines Amtes klarstellen. Gleichzeitig wollte Bernhard die Gelegenheit benutzen, der nichtswürdigen Verläumdung entgegen zu treten, als ob er der katholischen Religion den Rücken gekehrt hätte und in das Lager der Häretiker übergegangen sei. Das feierliche unzweideutige Glaubensbekenntnis des Bischofs wird für ewige Zeiten das Andenken an ihn als einen durch und durch überzeugten Anhänger des alten Glaubens erhalten.<sup>2)</sup>

In einem Punkte freilich stand der Protest Bernhards v. Raesfeld auf schwachen Füßen. Wenn er nämlich auch den Umstand als Grund seiner jetzt erfolgenden Resignation angab, daß die Rücktrittserlaubnis ihm ja vom apostolischen Stuhle bewilligt worden sei und daß in diesem Beschluß alle Kraft und Gewalt enthalten wäre, aus der die nachfolgenden Akte ihre Wurzel und ihren Bestand empfangen,<sup>3)</sup> so wird diese Auffassung schwerlich vor der Kritik der Kanonisten bestehen. Sie erinnert aber daran, daß Bischof Bernhard, wie wir oben sahen, auch auf die Ausfertigung seiner Konfirmationsbulden wenig Gewicht gelegt hat und es offenbar für ausreichend hielt, daß die Bestätigung von Rom überhaupt ausgesprochen war.<sup>4)</sup>

1) M. G. N. I, 6. *Protestatio principis Bernhardi a Rasfelt facta tempore resignationis.* Wortlaut in den Beilagen. — Der Vorwurf, daß Bernhard vom katholischen Glauben abgefallen wäre, ist uns übrigens in den Akten nirgends begegnet.

2) Auffallend erscheint es, daß weder Erhard noch Keller, denen doch die sämtlichen Bestände des hiesigen Staats-Archivs zur Verfügung standen, auch nur ein Sterbenswörtchen von dieser Erklärung veröffentlichten. Es ist jedoch die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß ihnen die protestatio unbekannt geblieben ist.

3) „quod in decreto concessionis omnis vis et potestas consistat actusque subsequentes inde radicem et vigorem accipiant.“ Vgl. unten die Beilagen.

4) Aus diesem Grunde nannte er sich auch in den amtlichen Schreiben electus et confirmatus episcopus Monasteriensis. Die Konfirmation war

Am 25. Oktober fand auf dem Schlosse zu Wolbeck die Verzichtleistung des Bischofs auf die Diözesanverwaltung statt. Am selben Tage entließ er alle „Amtleute und Rentmeister“ aus Eid und Pflicht und verwies sie an das Domkapitel.<sup>1)</sup> Letzteres schritt bereits am Tage darauf, an einem Samstag, (den 26.), wie aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung im hiesigen Staats-Archiv<sup>2)</sup> mit Sicherheit hervorgeht, zur Wahl eines Nachfolgers. Einhellig<sup>3)</sup> wurde Johann v. Hoya als Bischof von Münster postuliert und eine Deputation bestehend aus den Domherren Melchior v. Büren, dem Domkellner Dietrich von der Recke und dem Syndikus Dietrich von Hamm beauftragt, dem Herrn von Osnabrück das Resultat der Wahl persönlich mitzuteilen. Das reichliche Trinkgeld, welches die Deputation der Dienerschaft Johannis spendete,<sup>4)</sup> mag als Beweis dafür dienen, eine wie freundliche Aufnahme die Abgesandten des münsterschen Domkapitels am Hofe des Postulierten gefunden haben mögen.

im Konsistorium vom 4. Nov. 1558 vorgeschlagen und am 23. Dezember desselben Jahres beschlossen. Vgl. Eubel Hierarchia catholica III, 265.

<sup>1)</sup> M. L. A. I, 6 Konzept des Schreibens vom 25. Okt., dabei Orig. des Schreibens vom 24. an das Domkapitel, worin diesem Abschrift des Erlasses mitgeteilt wird. — Aus der vorstehenden aktenmäßigen Darstellung der Verhandlungen über die Resignation Bernhards von Raesfeld ergibt sich auch, wie sehr jene irren, welche dem Erlaß des päpstlichen Breve vom 13. Juni (gedruckt u. a. bei Theiner annales ecclesiastici ad an. 1566 u. Nr. 252, desgl. bei Keller Gegenreformation I, S. 359 und den Osnabrücker Geschichtsquellen III, 216) einen entscheidenden Einfluß auf den Rücktritt des Bischofs beimessen.

<sup>2)</sup> Vgl. Gegenreformation I, 279.

<sup>3)</sup> Münsterische Geschichtsquellen III, 29.

<sup>4)</sup> Gesch. Münsters S. 392.

<sup>5)</sup> Landtagsakten von 1567—1574.

<sup>6)</sup> Das behauptet Johann selbst in dem Schreiben an Cardinal Morone vom 12. Dez. (communi capitularium consensu). Vgl. unten in den Beilagen. Dasselbe versichern Dechant und Kapitel im Schreiben an den Kurfürsten von Köln, die Bischöfe von Minden und Paderborn, sowie den Herzog von Cleve, worin sie mitteilen, daß B. Bernhard „für wenigen Tagen“ resigniert und das Kapitel „alspalt“ Johann „einhelliglich postuliert“ habe. 1566 Okt. 29. Conc. im Archiv des Generalvikariats.

<sup>7)</sup> In der Kellnerei-Rechnung von 1567—1568 findet sich unter den Ausgaben pro diversis folgender Posten: „Item anno praeterito v. d. Melchior a Buren, syndicus capituli et ego (der Kellner) missi ad Rmum ad postulationem ipsi intimandum propinavimus coquis, tibicinis et aliis aulae ministris XIII daleros fac. XXVIII mr.“

Dem Neuerwählten lag nunmehr die Pflicht ob, wie er auch ausdrücklich Eingang der vorläufig vereinbarten Wahlkapitulation versprochen hatte, „ungesäumt und so balde immer möglich“ dahin zu trachten, daß „izige Resignation und darauf erfolgte Postulation von päpstlicher Heiligkeit vor genheme gehalten, vorbedden und thogelaten werde und derwegen geburliche Dispensation, bestedigung und Confirmation von der papst. Hey., wie sie sich zu rechte eignet, . . . erholden und ußbringen laten.“ Zu diesem Behufe mußte außer den beglaubigten Akten über die in aller Form Rechtens vorgenommene Wahlhandlung eine ganze Reihe von Schreiben an den Papst und einflußreiche Kardinäle ausgefertigt werden. Von all' diesen Schriftstücken ist uns einzig das Schreiben Johannis an den Cardinal Morone erhalten. Der Bischof macht darin die Mitteilung, daß er den „ihm sehr teuren und erprobten Rat und Sekretair Lorenz Schrader“ nach Rom abgefertigt habe, damit dieser in aller Eile das erledige, dessen er (Johann) zur Übernahme der Verwaltung des Bistums Münster dringend bedürfe. Bei Abwicklung dieses Auftrages sei Schrader das Ansehen und Wohlwollen des Kardinals hoch vonnöten und der Bischof bitte daher um Unterstützung seines Abgesandten, dem er die Weisung erteilt habe, dem Cardinal den Stand der Angelegenheiten ausführlich darzulegen. Das Schreiben schließt mit der feierlichen Beteuerung der Anhänglichkeit Johannis an den apostolischen Stuhl, „für den er kein Bedenken tragen würde, selbst sein Leben einzusetzen.“<sup>1)</sup>

Der Osnabrücker Rat Dr. Lorenz Schrader war aus Halberstadt gebürtig und stand spätestens seit Anfang der sechziger Jahre in Johannis Diensten. Stüve<sup>2)</sup>, der ihm „eine allgemeinere Bildung als in jener Zeit üblich“ zuschreibt, behauptet, daß er im Osnabrücker Stift bis 1606 tätig gewesen sei und nennt ihn einen Protestanten, was für die Regierungszeit Johannis v. Hoya gewiß nicht zutrifft. Wie wäre es sonst zu erklären, daß er auf dem Augsburger Reichstage mit dem Cardinal Commendone, den er wohl schon seit jener Zeit kannte, als dieser in der Eigenschaft eines

<sup>1)</sup> Vgl. Johann an Morone Fürstenau 1566 Dez. 12. Wortlaut unten in den Beilagen aus dem Vat. Arch. arm. 62 tom. 43 fol. 94 Orig.

<sup>2)</sup> Stüve Osnabrück S. 233.

päpstlichen Nuntius das Bistum Osnabrück durchreiste, so intime Beziehungen unterhielt, ganz abgesehen von den ehrenden Beiwörtern, mit denen sein Herr ihn in dem Schreiben an den Cardinal Morone schmückte? Gegen Stübe's Behauptung spricht auch die Tatsache, daß Schrader sich zu Rom in die althehrwürdige Bruderschaft der Anima aufnehmen ließ, was ein Protestant, zumal in der damaligen konfessionell erregten Zeit sicher weit von sich gewiesen haben würde.

Wichtiger als die Empfehlungsschreiben an die Kardinalen war ein anderes Aktenstück, das Schrader mit auf die Reise nach Rom nahm und uns im Konfistorial-Archiv des Vatikans erhalten ist. Es stellt die am 13. Dezember eigenhändig unterschriebene professio fidei Tridentina vor, deren Ablegung durch Bulle Pius IV. vom 13. November 1564 allen Bischöfen vorgeschrieben war.<sup>1)</sup> Die Freude an der Kurie, daß der Postulierte von Münster ohne Zaudern das eben eingeführte Tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, war um so größer, als der Metropolit der Kölner Kirchenprovinz Friedrich Graf von Wied sich bis dahin hartnäckig geweigert hatte, der päpstlichen Vorschrift nachzukommen und aus diesem Grunde auch die Konfirmation nicht erhielt.<sup>2)</sup> Das Beispiel Johannis v. Hoya, so durfte man mit Recht hoffen, werde anderen deutschen Prälaten ein Antrieb sein, in dieser Beziehung ihre Pflicht zu erfüllen.

Am 13. Dezember verließ Schrader Fürstenau. Neun Tage später finden wir ihn bereits am Hofe des Kardinals und Fürstbischofs Otto Truchseß zu Dillingen. Otto war seit langen Jahren der Vertrauensmann des apostolischen Stuhles in Deutschland und man versteht es, daß Johann v. Hoya ihn durch Schrader um Empfehlungsschreiben an die einflussreichsten Kardinalen ersuchen ließ. Die Bitte wurde gern gewährt. Aus den uns erhaltenen Schreiben leuchtet

1) Vgl. unten in den Beilagen.

2) Auch Salentin Hsenburg, der am 23. Dezember 1567 zum Nachfolger Friedrichs v. Wied gewählte Kölner Erzbischof weigerte sich lange, das Tridentinische Glaubensbekenntnis abzulegen. Es gelang erst 1573 dem Nuntius Kaspar Gropper, den Kurfürsten hierzu zu vermögen. Vgl. Schwarz, Die Nuntiatur-Korrespondenz K. Groppers S. 419 ffde.

die helle Freude des eifrigen Reformators über die auf eine so würdige Persönlichkeit gefallene Wahl hervor. So schreibt er an Commendone, der im November nach langer Abwesenheit wieder in Rom eingetroffen war, man müsse wirklich die Hand zum Himmel erheben und Gott preisen, daß das münsterische Domkapitel den lobenswerten Entschluß gefaßt habe, einen Mann zum Bischofe zu postulieren, der ausgezeichnet durch den Adel seiner Abstammung, hoch geschätzt durch seine Erfahrung stets als eifriger Katholik gegolten habe. In einem eigenhändigen Zusätze zu dem Briefe fügt dann Truchseß noch hinzu: „ich weiß, ich täte Unrecht, Ihnen den Herrn von Osnabrück noch mehr zu empfehlen, da er so sehr mit Ihnen befreundet ist.“<sup>1)</sup> Als Commendone dann am 18. Jan. die Ankunft Schraders in der ewigen Stadt anzeigt und seine Befriedigung über die Postulation Johanns ausspricht, antwortet ihm Otto Truchseß am 1. Februar, daß er nicht im geringsten bezweifelt habe, welcher großen Trost die so angemessene Postulation des Osnabrücker Bischofs ihm gewähren würde und fügt klagend hinzu: „Wäre doch ein solcher Mann für das Erzbistum Magdeburg postuliert worden.“<sup>2)</sup>

Wie hätte bei solchen Empfehlungen und Verbindungen es dem Abgesandten Johanns nicht gelingen sollen, die Konfirmation seines Herrn für Münster zu erlangen! Doch

<sup>1)</sup> Vat. Arch. Lettere di principi XXIV, 21 Otto Truchseß an Commendone Dillingen 1566 Dez. 22. Orig. „Jo so, che ella ha notitia del valore et altre qualita di quel signore (Giovanni): sapendo che e veramente da levar la mano al cielo et lodar Dio, che quel capitulo abbi fatto si laudabile risolutione di postulare cosi honorato signore per nobilta et experientia molto stimato et stato semper reputato per ardente catholico, onde V. S. Illma lo giudicara et favorira appresso di N. S. con ogni suo potere in ogni bisogno.“ Eigenhändig: „Jo so che farebbe torto a V. S. di raccomandargli il Sr Osnaburgense tanto suo amico.“ Ähnliche Schreiben an Morone und Granvella vom 23. Dez. (arm. 62, XXXIII fol. 96).

<sup>2)</sup> Vat. Arch. a. a. D. fol. 24: Truchseß an Commendone Dillingen 1567 Febr. 1 teilt mit, daß er das Schreiben des Kardinals vom 18. Jan. soeben empfangen habe. „Certo non ho dubitato, che lei haverebbe la grand consolatione per la degnissima postulatione del Osnaburgense al Monasteriense. Utinam, utinam tantus vir postulatus esset ad Madenburgensem!“ (In Magdeburg war Sigismund v. Brandenburg am 18. Sept. 1566 gestorben. Sein Nachfolger wurde Joachim Friedrich v. Brandenburg. Das Erzbistum existierte nur noch dem Namen nach.)

Pius V. galt als strenger Vertreter der Reformdekrete des Tridentinischen Konzils und diese hatten die Vereinigung mehrerer geistlicher Ämter in einer Hand, zumal wenn beide die Residenzpflicht erforderten, nach dem Vorgange so vieler früherer Synoden für durchaus unzulässig erklärt und dabei selbst die höchsten Würdenträger der Kirche, die Mitglieder des Kollegiums der Kardinäle, nicht ausgenommen.<sup>1)</sup> Es war also die Frage, ob der Papst in Anbetracht der widrigen Zeitumstände nicht zu bewegen sein würde, von der genannten tridentinischen Vorschrift zu dispensieren und Johann die Verwaltung der Bistümer Osnabrück und Münster zu gestatten. Und da kamen als gewichtigster Grund die im Herbst 1566 in den Niederlanden ausgebrochenen religiös-politischen Unruhen sehr in Betracht. Schon Bernhard v. Raesfeld hatte in seiner Protesterklärung nachdrücklich auf sie hingewiesen, Johann selbst sie in seinem Schreiben an Morone erwähnt und Schrader wird gewiß nicht unterlassen haben, auf den Rückschlag aufmerksam zu machen, den der Aufstand der Geusen auf die benachbarten Territorien naturgemäß ausüben müsse. So war denn in wenigen Wochen — eine Seltenheit an der römischen Kurie — die Angelegenheit bereits grundsätzlich erledigt. Angesichts der großen Gefahr, in welcher die Diözese schwebte, von den Niederlanden her in ihrem religiösen und politischen Bestande bedroht zu werden, schwand das Bedenken hinsichtlich der tridentinischen Vorschriften und die überaus günstigen Auskünfte über die Person des Postulierten taten das Ihrige dazu, eine baldige Entscheidung herbeizuführen. Und welcher seltsame Form wählte die Kurie, um zugleich die Interessen der Diözese wie das Ansehen des apostolischen Stuhles zu wahren! Nicht daß sie dem Bischofe von Osnabrück die Erlaubnis gab, zu seinem bisherigen Stifte noch die Verwaltung der viel größeren und bedeutenderen Diözese Münster zu übernehmen, sie forderte Johann geradezu auf, das verwaiste Bistum in seinen Schutz zu nehmen, damit es nicht von den Häretikern in den Nachbarprovinzen besetzt oder geschädigt werde. Als Nachbar und fromm gesinnter Fürst werde er am besten im Stande sein, diese „süße Würde“ auf

1) Vgl. Conc. Trid. sess. XXIV cap. XVII de reform.

sich zu nehmen und in seinem Bestreben gewiß die Unterstützung des Domkapitels finden, an welches in ähnlichem Sinne geschrieben wurde.<sup>1)</sup> Wenn auch von mancherlei günstigen Umständen unterstützt hatte Schrader doch ein Meisterwerk der Diplomatie vollbracht, auf das er nicht wenig stolz war, wie seine Eintragung in das Bruderschaftsbuch der Anima beweist.<sup>2)</sup> Der Abgesandte hatte Recht, wenn er behauptet, die Konfirmationsangelegenheit seines Herrn „nach Wunsch eingeleitet und vorzüglich erledigt“ zu haben. Von der Bestätigung der Postulation war zwar in dem Schreiben des Staatssekretärs mit keiner Silbe die Rede. Stillschweigend wurde aber vorausgesetzt, daß die Übernahme der Bistumsverwaltung eine dauernde sein und die Erledigung der formellen Erfordernisse der Konfirmation nebenher erfolgen sollte. Und da erhob sich noch eine Schwierigkeit.

Das Tridentinum hatte im 1. Kapitel de reform. der 24. Sitzung vom 11. Nov. 1563 angeordnet, daß über die legitime Herkunft, „den Wandel, das Alter, die Lehre und die übrigen erforderlichen kanonischen Eigenschaften“ der zu Bischöfen Gewählten eine Prüfung oder Untersuchung angestellt und die vollständigen Zeugnisse rechtschaffener und gelehrter Männer in Form einer Urkunde zusammengefaßt dem apostolischen Stuhle eingesandt werden sollten, der sie einem Kardinale zum Referate überweisen und von drei anderen begutachten lassen werde. Die Modalitäten dieses späterhin so genannten Informativprozesses zu bestimmen war den Synoden der einzelnen Kirchenprovinzen vorbehalten worden. Mochte nun Johann meinen, von der Erfüllung dieser Vorschrift frei zu sein, da er bereits als Bischof bestätigt oder weil noch keine Provinzialsynode zur Festsetzung der Modalitäten abgehalten war, jedenfalls fehlten Schrader

1) Vgl. die Schreiben des Staatssekretärs Alexandrinus vom 6. April 1567 in den Beilagen.

2) „Confide recte agere. Laurentius Scradus halberstad. Illmi et Rmi confirmati Osnaburgensis comitis de Hoya ad S. D. N. Pius V. pontificem missus orator pro impetranda confirmatione postulationis ad ecclesiam et principatum Monasteriensem ex more Germanicae nationis nomen dedit 1567 die 20. Aprilis negotio ex animi sententia praeparato et singulariter absoluto. Thu recht, schew niemantz.“ Lib. confraternitatis p. 156.

diese Papiere, als er in Rom den Antrag auf Bestätigung der Postulation stellte. Doch der Papst wußte Rat. Er beauftragte den Vizeprotektor der deutschen Nation Cardinal Monilianus (von Ara coeli auf dem Kapitol), bei drei Kardinälen (Commendone, Granvella und Madrucci), denen der Postulierte von Münster seit langem bekannt war, Erkundigungen über ihn einzuziehen und über das Resultat dieser Information im Konsistorium zu referieren, nachdem vorher noch die Häupter der drei Ordines des Kardinalskollegium (Pisanus, Politianus und Simoncellus) ihr Gutachten abgegeben haben würden. Und also geschah<sup>1)</sup> es.

Einmüthig hielten die Kardinäle den Nachweis der zum bischöflichen Amte erforderlichen Eigenschaften für erbracht. Nur hinsichtlich der h. Weihen hatten sich die Zeugen sehr unsicher geäußert. Aus der Aussage des Cardinals Commendone geht aber hervor, daß Pius V. die im Vorjahre abgeschlagene Fakultät, wonach Johann von einem Bischöfe unter Assistenz von zwei Äbten die Bischofsweihe sollte empfangen dürfen, nunmehr in Gnaden bewilligt hatte.

Auch die Frage der Taxen, welche Bernhard v. Raesfeld so große Schwierigkeiten bereitet hatte, scheint kurzerhand gelöst worden zu sein. Als Lorenz Schrader auf der Rückreise von Italien anfangs Juni nach Dillingen zu Otto Truchseß kam, wußte er nicht genug von der Person des Papstes und der Liebenswürdigkeit der Kardinäle, speziell Commendones, zu erzählen, hatte aber gleich wieder eine Bitte vorzutragen. Er ersuchte den Fürstbischof, den Wunsch Johanns von Hoya in Rom zu unterstützen, daß die Kurie sich mit 3000 Scudi als Gesamtsumme der Gebühren für die Konfirmation zufrieden geben möge. So viel habe Schrader von Augsburg aus in Wechselln nach Rom geschickt. Truchseß befürwortete diesen Antrag auf das Nachdrücklichste. Er bat Commendone, die äußersten Anstrengungen aufzubieten, um den Postulierten von Münster zufrieden zu stellen, der dies auch im höchsten Grade verdiene. Die

<sup>1)</sup> Diesem Umstande verdanken wir die wertvollen, oben im Text bereits verwerteten und in den Beilagen im Wortlaute veröffentlichten Beiträge zur Biographie Johanns v. Hoya. Es ist der erste Informativ-Prozeß eines münsterischen Oberhirten.

Ermäßigung der Taxen würde sich auch bestens bezahlt machen, indem Johann ein solches Entgegenkommen durch eifrige Dienstwilligkeit gegen den Apostolischen Stuhl und andere gute Werke gewiß lohnen werde.<sup>1)</sup> Wir wissen nicht, ob die Bitte Schraders in Rom Erhörung fand. Höchst wahrscheinlich ist ihr jedoch willfahrt worden, da bereits im Konfistorium vom 23. Juli die münsterische Postulation konfirmiert wurde.<sup>2)</sup> Vom selben Tage datieren die päpstlichen Bullen. Es sind deren im hiesigen Staats-Archiv eine ganze Reihe erhalten. In der ersten spricht der Papst die Konfirmation der Wahl Johanns aus, in der zweiten absolviert er letzteren von allen Zensuren, die den bestätigten Postulierten bei Antritt seines Amtes hindern könnten. Zwei weitere Bullen empfehlen den neuen Bischof dem Kaiser und dem Kurfürsten von Köln als Metropolit. Ein anderes ist an das Domkapitel und die Geistlichkeit des Bistums gerichtet und fordert diese auf, dem neuen Oberhirten den gebührenden Gehorsam zu erweisen.<sup>3)</sup> In einer doppelt ausgefertigten Bulle beauftragt der Papst außerdem den Bischof von Paderborn bzw. den Weihbischof Kridt, dem bestätigten Postulierten den Eid abzunehmen, dessen

<sup>1)</sup> Vat. Arch. Lettere di principi XXIV, 30. Truchseß an Comendone Dillingen 1567 Juni 7. Eigenhändig: „Non lassaro a dire a V. S. Illma, come il dabon Lorenzo Scraedo e tornato con assai bona satisfattione da Roma. Predica le virtu della Sta di N. S., l'amorevollezza ed favore de V. S. Illma. Solo desiderarebbe, ch'l Illmo Postulato Monasteriense potesse ottenere gratia, che la soa total speditione potesse esser redutta a 3000 scudi, quali ha rimesso d'Augusta a Roma. Prego V. S. Illma facci ogni estrema opera non tanto per la remissione, quanto per il favore, che merita questo meritevolissimo Sigre. Il quale invitato d'una simile cortesia si trovera piu prompto per li servitii della sede apostolica et ha il modo, in la soa patria di far molte bone opere.“

<sup>2)</sup> Unter den Urkunden des Fürstentums Münster im hiesigen Staatsarchiv befindet sich (Nr. 3676 A) das Konzept eines Schadloßbriefes für den Drosten Franz Lüning zu Fürstenau vom 11. April 1567 wegen eines dem Domkapitel geliehenen Kapitals von 5000 Goldgulden, welche zur Erlangung der päpstlichen Konfirmation für Bischof Johann verwandt werden sollen.

<sup>3)</sup> M. Staats-Archiv. Urff. des Fürstentums M. Nr. 3683—3687. — Das hiesige städtische Archiv bewahrt jenes Originalexemplar der Bulle auf, welches die Untertanen in Stadt und Stift zum Gehorsam gegen Johann verpflichtet. Hüsing S. 169 datiert die Urkunde dem Repetitorium folgend fälschlich vom 10. Aug. Dabei ist in dem Datum X Kal. Aug. das Kal. übersehen.

Wortlaut unter Bleibulle beiliegt.<sup>1)</sup> In anderen an das Domkapitel, die Geistlichkeit und Untertanen des Stifts Osnabrück gerichteten päpstlichen Urkunden wurde mitgeteilt, daß Pius dem neuen Bischof von Münster die Administration seiner früheren Diözese in Gnaden gestatte.<sup>2)</sup>

So eingehend wir über die Geschichte der päpstlichen Konfirmation Johanns zum Bischof von Münster unterrichtet sind, so wenig wissen wir über seine kaiserliche Beilehnung. Man könnte vermuten, daß Lorenz Schrader von Süddeutschland aus im Juni an den kaiserlichen Hof nach Wien beordert worden sei, um bei Max II. die Beilehnung zu erwirken.<sup>3)</sup> Die Tatsache einer solchen Sendung entzieht sich jedoch unserer Kenntnis. Nur das steht fest, daß die Beilehnung durch den Kaiser am 2. Oktober 1567<sup>4)</sup> erfolgt ist.

Als alle diese Schreiben von Papst und Kaiser im Lande der roten Erde eingetroffen waren, hatte der neue Landesherr schon lange das Steuer der Regierung im Bistum Münster in die Hand genommen und bedeutsam in die Geschichte des Landes eingegriffen. Wir können hier nur in aller Kürze darlegen, wie die Übernahme der Verwaltung und die Einrichtung des neuen Regiments vor sich ging.

<sup>1)</sup> M. Staats-Archiv a. a. D. Nr. 3688.

<sup>2)</sup> Vgl. die Bulle vom X Kal. Aug. an das Domkapitel im Archiv des General-Bisfariats zu Osnabrück. — Der kaiserliche Gesandte in Rom Graf Prosper Arco hatte bereits am 21. Juni 1567 nach Wien gemeldet: „Il vescovo d'Onesburg ha ottenuto dal papa il vescovado Monasteriense et indulto, di poter retener in administratione il primo vescovado“. (Wiener Geh. Hof- und Staats-Archiv Romana 1567).

<sup>3)</sup> Welch' dankbares Andenken übrigens Schrader dem Kardinal Otto Truchseß bewahrte, mag die Inschrift erweisen, welche er an dem Grabe des im April 1574 verstorbenen hochverdienten Kirchenfürsten in der Kirche der Anima anbringen ließ. Sie findet sich bei Ciaconius Vitae pontif. et card. III, 696 und lautet also: „Deo Opt. Max. Othoni cardinali Truchsessio episc. Augustano S. R. J. principi integerrimo et ab omnibus propter excelsas animi dotes, virtutem, clementiam, affabilitatem ingenii et morum praestantiam amabili. Obiit anno MDLXXIII (richtig 1574) de mense Aprilis. Laurentius Siradeus (!), donec dignum erigatur monumentum, gratitudinis ergo adscripsit.“

<sup>4)</sup> Das Orig. im M. Staats-Archiv Urkunden des Fürstentums M. Nr. 3691.

## II.

**Die Übernahme der Regierung und die Einrichtung der neuen Verwaltung. — Eintritt in Münster.**

Im ersten Artikel der vorläufig vereinbarten Wahlkapitulation hatte Johann von Hoya sich verpflichten müssen, vor Bestätigung seiner Postulation durch den Papst sich „geiner Administration oder Regierung in bemeltem Stift zu unternehmen“, es wäre denn, daß „durch nothfack mit radt und bewilligungh des Kapittels uns was anders verlovett werde.“ Eine „Nothsache“ lag unzweifelhaft vor. Der um die Mitte August in den Niederlanden ausgebrochene Bildersturm hatte die religiösen Leidenschaften in diesem, dem Hochstift Münster benachbarten Territorium bis in die tiefsten Tiefen aufgewühlt. War es auch der Statthalterin Margareta von Parma, welche Namens des Königs Philipp von Spanien die Regentschaft führte, in der Folgezeit allmählich gelungen, des Aufstandes Herr zu werden, so standen dennoch unabsehbare Folgen zu befürchten, zumal in Laufe des Winters viele Tausende von Calvinisten in Schrecken und Furcht vor den Vergeltungsmaßregeln der Regentin die Heimat verließen und nicht bloß nach England zogen, sondern auch in die Nachbarprovinzen einzudringen versuchten. So begreifen wir es, daß die vom Domkapitel für die Zeit der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles eingesetzten „Statthalter“ den lebhaften Wunsch hegten, ihrer Bürde, die in so gefährlichen Zeiten doppelt schwer auf ihren Schultern lastete, möglichst bald los und ledig zu werden. Es kam auch ohne Zweifel die Erwägung hinzu, daß ein so erfahrener Fürst wie Johann von Hoya, der zudem jetzt über die Streitkräfte zweier Bistümer gebot, viel besser im Stande sei, die Interessen des Stiftes mit Nachdruck und Erfolg zu wahren, als ein aus mehreren Köpfen bestehendes Kollegium.

Am 7. Januar 1567 luden die Statthalter<sup>1)</sup> den Ausschuß der Ritterschaft auf Mittwoch den 15. Abends zu einer Be-

<sup>1)</sup> Vom Domkapitel der Dechant (Joh. Schenking), Scholaster (Gottfried Raesfeld), Kellner (Diedrich von der Recke) und Melchior v. Büren, von der Ritterschaft Konrad Ketteler, Johann v. Merweldt, Heidenreich Droste und Hermann v. Belen. (M. St. A. Landtagsverhandlungen 1567—74).

ratung nach Münster ein, „nachdem etliche sachen furge-  
 lauffen, welche irer Hochwichtigkeit nach in gute reife berat-  
 schlagung zu ziehen die notturst thuet erfurdern.“ Dem  
 Ausschusse gehörten an „Wilken Stedingk, Kuleff Munich,  
 Hermann v. Westerholt, Dietherich v. Bilrebecke, Lubbert  
 v. Heiden, Lubbert v. Rhemen, Erbmarischalk Morrien,  
 Gerdt von Galen, Szerieß von Baeck, endlich Szerieß  
 v. Schedelich.“ Von diesen fehlten am 16., als die Beratung  
 auf dem bischöflichen Hofe eröffnet wurde, Billerbeck, Heiden,  
 Rhemen, Schedelich und Steding. Einzig der letztgenannte  
 hatte sein Fernbleiben entschuldigt. Den Anwesenden trugen  
 die Statthalter vor, daß die nun schon eine geraume Zeit  
 bestehende Verwaltung des Hochstifts durch die Statthalter  
 dem Bistum viele Unkosten und ihnen selbst, „da sie sunst  
 mit iren eigenen gescheften beladen“, viel Arbeit und Mühe  
 verursache. Dazu kämen viele Sachen vor, „bevorab bei  
 jetzigen beschwerlichen uffrurischen leuffen und Kriegs Em-  
 porungen, welche woll besser und richtiger durch den Herrn  
 Postulierten als sie sollen konden abgerichtet und dirigiert,  
 wie dan auch die underthanen ungezweifelt mher uff die  
 Reputation des Herrn als des Hauptes weder der Stadt-  
 halter Regiment geben und halten und hierdurch viller-  
 handt unrichtigkeiten furgebawet werden konte.“ Daher  
 stellten Kapitel und Statthalter zur Erwägung, ob es bei den  
 obwaltenden Umständen nicht geraten sei, den Herrn Pos-  
 tulierten zu bitten, „der Regierung dieses Stifts beizu-  
 wohnen und die angelegenen sachen mit getrewen gne-  
 digem Rath verrichten zu helfen.“ Johann möge zu diesem  
 Zwecke in die Nähe ziehen, die Geschäfte müßten aber vor-  
 läufig noch unter dem Namen der Statthalter weiter geführt  
 werden. Eine direkte Übernahme der Verwaltung durch  
 den Neuerwählten wollte man also durchaus vermeiden.  
 Eine solche widersprach zudem allem Herkommen und außer-  
 dem der mit Johann vereinbarten Kapitulation. Der Aus-  
 schuß der Ritterschaft und die gleichfalls zu den Beratungen  
 hinzugezogenen Vertreter der Stadt Münster konnten sich  
 der Wucht der von den Statthaltern vorgebrachten Gründe  
 nicht entziehen. Es wurde beschlossen, eine Deputation  
 nach Fürstenau zu senden, welche dem Fürstbischof die Bitte  
 vortragen sollte, ins Stift zu kommen und die Statthalter

bei der Erledigung der vorliegenden Staatsgeschäfte mit Rat und Tat zu unterstützen. Ungesäumt wurden die Domherren Melchior v. Büren und Goswin v. Raesfeld, der Droste von Bevergern und im Emslande Hermann v. Belen, der Erbmarschall Morrien, der Kanzler Dr. Wilhelm Steck, endlich Dr. Christian v. Wyß und Heinrich Kerler mit einer Instruktion versehen, deren Inhalt sie Johann vortragen sollten. Vom 21. Januar datiert die Antwort des Fürstbischofs. In derselben erklärt Johann ausdrücklich, daß ihm *jure postulationis* die Verwaltung des Stifts vor erlangter Konfirmation durchaus nicht zustehe, daß er letztere allerdings baldigst zu erlangen hoffe, weil „Sie (ohne rhum) in iren qualitatibus also gestaldt, daß die papst. hey. und alle Konjistoriales diese Postulation mith juegen nit refuterer wurden, wie dann auch J. F. G. albereith dessen von Rom und sonst etlicher maßen vertröstet worden“. Bis dahin wolle er den Bitten der Gesandten gern willfahren, im Stift erscheinen und bei Erledigung der Geschäfte mitwirken. In den Akten könne dann der „vermeldung J. F. G. als des Postulierten vorgepflogenen Rades“ Erwähnung geschehen.<sup>1)</sup>

Der Fürstbischof muß dann noch im Januar wenigstens vorübergehend im Hochstifte erschienen sein, denn das münsterische Landesarchiv bewahrt eine Aufzeichnung der Antwort, welche Johann zu Horstmar auf verschiedene Anliegen des Domkapitels in dem genannten Monate erteilte. Eifrig beteiligte sich der neue Landesherr an den Geschäften, wie beispielsweise an der Vorbereitung für den Landtag, der auf den 25. Febr. binnen Münster angesetzt war. Hier wurden den gesamten Ständen über die Teilnahme des Postulierten an der Verwaltung Mitteilung gemacht und Johann, der auf dem Landtage persönlich anwesend war, der Dank der Stände ausgesprochen.<sup>2)</sup>

1) Einladung an den Ausschuß der Ritterschaft; „Gedechtnus, was uff kunftigen Ausschußtag den 16. Januarii dieses 67. Jars von wegen dieses Stifts Münster verordneten Stadthalter furzutragen.“ Beschlüsse des Ausschußtages, Instruktion für die Gesandtschaft an Johann und Antwort des letzteren im M. L. N. Landtagsakten 1567—74.

2) Memoriale für den Landtag — Abschied desselben vom letzten Februar a. a. D.

Gegen Ende März — wir wissen den Tag nicht genau — erschien der Droste Hermann v. Belsen mit dem Sekretär Veit Ercklenz in Münster, um dem Domkapitel, den Statthaltern und der Stadtvertretung Namens des Fürstbischofs zu eröffnen, es sei ihm „verschiedene glaubhafte Zeitung und Berichtung aus Rhom zukommen, das die Papst. Heiligkeit selbst muntlich uns zu diesem Stift für confirmirt ausgesprochen und dabei declarirt (habe), das wir unabgewartet der expedirter Confirmation brieffe in diesen gefeulichen untrewen leuffen die Regierung unß annehmen und dieselbe verwalten mochten und soltten.“ Obwohl nun das Domkapitel, das von der erwähnten Äußerung des Papstes auch Kenntnis erhalten, bereits durch eine Deputation ihn um die Übernahme der Regierung habe ersuchen lassen,<sup>1)</sup> so trüge er doch Bedenken, dem Wunsche zu entsprechen und bitte um Rat, wie er sich in der nächsten Zukunft verhalten solle. Es sei ihm auch recht, wenn der Ausschuß der Ritterschaft zu den Beratungen herangezogen würde. Als Antwort auf diese Anfrage finden wir kurz notiert: „Beschlusß 27. Martii 1567. Es solle der Ausschuß nach Misericordias domini, (dem zweiten Sonntage nach Ostern), beschriben und ihnen obgemelter . . punkt im Ausschreiben vermeldet werden, damit sie entlich und vollmechtig schließfen und handeln konden.“ Unter dem 5. April wurden insolgedessen die Vertreter der Ritterschaft von den Statthaltern eingeladen, am 15. d. M. in Ahaus „bei Hochgedachten unserm g. Herrn und uns zu erscheinen.“ Einhellig wurde dort beschlossen, „die Schärfe der alten Gebräuche“, welche die Übernahme der Stiftsverwaltung vor Erlangung der päpstlichen Konfirmation den Neuerwählten strengstens unterjagte, zu mildern und Johann in aller Form zu bitten, die Zügel der Regierung nunmehr selbst in die Hand zu nehmen.<sup>2)</sup> Da der Abschied des Ausschußtages vom 18. April datiert ist, wird unmittelbar darauf der Fürstbischof die Verwaltung übernommen haben. Es dürfte nicht mehr lange Zeit ver-

<sup>1)</sup> Auf diese Gesandtschaft dürfte sich der nachstehende Posten in der Kellnerei-Rechnung von 1567—1568 beziehen: „item eodem (praeterito) anno cum Rmo plenum dominium a dominis commissariis delegaretur exposui X daleros VI s. fac. XXmrVIs.“

<sup>2)</sup> Alles nach den Landtagsakten von 1567—1579 im M. L. A.

flossen sein, bis auch die oben erwähnten Schreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 6. April beim Domkapitel und dem Fürstbischof einliefen, der damit eine noch festere Basis für sein zukünftiges Wirken erhielt.

Die erste Sorge für den neuen Landesherrn bestand nun darin, die geistliche Jurisdiktion und Verwaltung in der Diözese zu regeln. An der Spitze des Offizialats stand, wie auch in den letzten Zeiten Bernhards von Raesfeld Lic. Jakob Voß. Er verwaltete gleichzeitig die Stelle der beiden ersten Beamten dieser Behörde, des Offizials und des Sigillifer.<sup>1)</sup> Obwohl noch im jugendlichen Alter stehend, erfreute er sich großen Ansehens bei der hohen wie der niederen Geistlichkeit. Kerßenbrock rühmt ganz besonders seine reichen juristischen Kenntnisse.<sup>2)</sup> Auffallend erscheint, daß er selbst zur Zeit der Visitation unter Johann v. Hoya (1571) noch nicht die Priesterweihe empfangen hatte, für diese Unterlassung jedoch triftige Gründe anzugeben sich bereit erklärte. Der vortreffliche Mann, der zwei Jahrzehnte hindurch (von 1561—1581) das Generalvikariat in Ehren verwaltet hat, verdient es, daß wir noch etwas näher auf seine Lebensumstände eingehen.

Jakob Voß, um das Jahr 1536 geboren, hatte wohl zuerst die Domschule zu Münster unter Kerßenbrock absolviert und dann, zwanzig Jahre alt, die Universität Köln bezogen.<sup>3)</sup> Nach dem gewöhnlichen Studiengange hatte er zunächst die vorgeschriebenen Prüfungen in der artistischen Fakultät abzulegen und wandte sich darauf den juristischen Fachstudien zu. Als Licentiat der Rechte kehrte er in die Heimat zurück. Der jugendliche Rechtsgelehrte muß nicht nur hervorragend veranlagt gewesen sein, sondern auch einen über seine Jahre hinaus entwickelten ernstern Sinn gezeigt haben, sonst würden wir ihn nicht schon fünf Jahre nach dem Beginne seiner Universitätsstudien an der Spitze eines Amtes finden, das zu allen Zeiten umfassende Kennt-

<sup>1)</sup> Am 2. Nov. 1566 hatten Dechant und Kapitel bis auf Weiteres Jak. Voß zum Offizial ernannt.

<sup>2)</sup> Vgl. Münstersche Geschichtsquellen ed. Detmer V, 92.

<sup>3)</sup> Jacobus Voss Monasteriensis wird am 2. Nov. 1556 bei der artistischen Fakultät immatrikuliert. (Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. J. Keussen.)

nisse und gemessenes Auftreten zur Voraussetzung hatte. Sicher ist, daß Boß spätestens im Herbst des Jahres 1561 von Bernhard v. Raesfeld zum Sigillifer des Offizialats ernannt wurde. Als solchem lag ihm die Aufsicht darüber ob, daß die Entscheidungen des Offizials mit dem Siegel der bischöflichen Kurie auf grünem Wachs beglaubigt wurden. Der Sigillifer bewohnte ein eigenes Haus auf dem Dom-  
 plaze, welches im Volksmunde die Siegellammer hieß.<sup>1)</sup> Mit dem Amte des Sieglers war im Stifte Münster seit Alters die Stelle des Bischöflichen Generalvikars (vicarius in spiritualibus generalis) verbunden, die Boß somit auch seit 1561 bekleidete.<sup>2)</sup> Mochte auch das Generalvikariat in jenen Zeiten nicht im Entferntesten die Bedeutung haben, welche dieser Behörde heutzutage zukommt — dafür war die bischöfliche Jurisdiktion im Laufe des Mittelalters gegenüber den Gerechtfamen der Archidiaconen zu sehr geschmälert, auch die Verkoppelung mit dem Siegleramte beweist es — so nahm doch der Inhaber desselben neben dem Offizial eine hochgeachtete Ehrenstellung in der Diözese ein.<sup>3)</sup> Boß ist seinem Amte so vorzüglich gerecht geworden, daß ihm das Domkapitel im Jahre 1574 das lobendste Zeugnis ausstellte.<sup>4)</sup>

Es war zu erwarten, daß der neue Fürstbischof einen so fähigen Beamten seinem bisherigen Wirkungskreise erhalten werde. In einem Schreiben an Johann vom 16. April hatte Boß auf die Nachricht, „das E. F. G. in macht be-

<sup>1)</sup> Nach J. Zeiler Die Siegellammer der Bischöfe von Münster (Zeitschrift f. vat. Gesch. u. Altertumskunde 64 S. 145) beruht das Verzeichnis des Inventars der Siegellammer von J. Boß am 6. Okt. 1561 aufgenommen im M. L. N. 48, 1.

<sup>2)</sup> Das Collationsbuch Bernhards v. Raesfeld liegt leider nicht vor, so daß wir über den Termin der Anstellung nicht genau orientiert sind.

<sup>3)</sup> Daher wurde auch 1571 neben dem Offizial der Generalvikar in erster Reihe als Kommissar für die Visitation des Bistums bestellt. Keller, Gegenreformation I, 378.

<sup>4)</sup> Das Kapitel bezeichnete ihn dem Nuntius Gropper gegenüber als „virum in dignitate ecclesiastica constitutum, in canonibus et jure doctum et apud omnes bene audientem quique officio suo haecenus fideliter usus fuerit.“ Vgl. Keller Gegenreformation I, 396. Boß war damals Dechant des Kapitels vom alten Dome. Die Dechantei scheint er 1568 erlangt zu haben. Als Kanonikus der genannten Kollegiatkirche erscheint er bereits 1567 (Staats-Archiv Msfr. I, 67 fol. 20) und wird als solcher auch in seiner Anstellung von Joh. v. Sova bezeichnet.

kommer Bestflicher Confirmation oder Zulassungh die Regierungh dieses Stifff Münster in den nhamen des Hern werde annehmen“, sich zur Beibehaltung des Siegleramtes erboten, dagegen wünschte er, wie er es schon Bernhard v. Raesfeld und dem Domkapitel nahe gelegt habe, das Amt des Offizials, „dem langer surzusein ihm schir unmöglich“, nicht weiter zu führen. Nachdem der Bischof durch Rückfrage vom 24. April die Ansicht des Domkapitels eingeholt hatte, betraute er am 28. d. M. Voß mit dem Siegleramte und gab ihm am selben Tage auch die Kommission auf das Offizialat,<sup>1)</sup> damit „der Gerichtszwangk inmittelst getriben und keiner sich derselben umb nit erlangten rechtens zu beclagen haben mogte.“ Es war nicht die Absicht des Oberhirten, ihm beide Ämter definitiv zu übertragen. Ausdrücklich sprach er dem Domkapitel sein Vorhaben aus, „sich mit einer anderen tuglichen euch mitgefelligigen Person für das Offizialat gesaft zu machen.

Diese „andere Person“ war Dietrich von Hamm, der aus der Kölner Erzdiözese stammte. Wir begegnen ihm zuerst in den fünfziger Jahren, als er das kurkölnische Offizialat zu Werl bekleidete.<sup>2)</sup> Vom Herbst des Jahres 1556 an erscheint er in Diensten des münsterischen Domkapitels und wird in den Bursen-Rechnungen ausdrücklich „syndicus capituli“ genannt. Als solcher bezog er 100 Taler Gehalt, das je zur Hälfte von der Kellnerei und der Burse bestritten wurde.<sup>3)</sup> In den sechziger Jahren tritt er wiederholt als Offizial auf, behielt aber wohl nebenbei seine Stelle als Rechtsbeistand des Domkapitels.<sup>4)</sup> Aus welchen Gründen dann später anstatt seiner Voß zum Offizial ernannt wurde, ist unbekannt. Auf Hamm kam aber Johann jetzt zurück,

1) M. L. A. 450, 2. Voß an Johann Münster April 16, eigh. Orig. — Johann an das Domkapitel Ahaus April 24. Conc. — Die Anstellungen vom 28. April im Kollationsbuch Johannis v. Hoya im Archiv des Generalvikariats unten in den Beilagen.

2) 1554 Jan. 17 wird in einem Rezesse Friedrich von Tulen vor den Werler Offizial Dirrich von Hamm beschieden. St. A. M. Mfr. I, 23 fol. 3.

3) Bursen-Rechnung von 1556—1557 im Staatsarchiv.

4) Noch am 20. Juli 1565 beurkundet er, daß die Na- und Oldenberger Bauerschaften Kirchspiels Laer der Archidiafonatsgerichtsbarkeit des Thesaurarius (Küsters) vom alten Dome unterstehen. Vgl. St. A. M. Orig. Urk. 323 des alten Domes.

indem er ihm am 26. Juni das Offizialat von Neuem anvertraute.<sup>1)</sup> Auch ihm stellt Kerffenbrock ein ehrenvolles Zeugnis aus.<sup>2)</sup> Er erhielt 1568 durch seinen Herrn die Stelle als Thesaurarius an dem Kollegiatkapitel St. Martini, an dem er schon vorher ein Kanonikat besaß — ein Beweis, daß der Fürstbischof mit seinen Diensten doch wohl zufrieden war.<sup>3)</sup> Bei der Visitation des Hochstifts in den Jahren 1571—73 führte Hamm den Vorsitz in der vom Bischofe bestellten Kommission, so daß er auch damals noch hoch in der Achtung seines Oberhirten gestanden haben muß. Er schied im sechzigsten Jahre aus dem Amte des Offizials, welches damals aus Sparsamkeitsrücksichten mit der Stelle des Richters am weltlichen Hofgericht in Personalunion verbunden wurde und starb bereits im folgenden Winter.<sup>4)</sup>

Siniglich der weltlichen höheren Beamten des Hochstifts können wir uns kürzer fassen, da fast das gesamte Material bereits seine Bearbeitung gefunden hat.<sup>5)</sup> Zunächst

<sup>1)</sup> Vgl. Archiv des Generalvikariats Kollationsbuch Johannis v. Hoya fol. 6r.

<sup>2)</sup> Münstersche Geschichtsquellen V, 92: „Vir iuris scientia clarus cum laude officium (officialis) administrat.“

<sup>3)</sup> Kollationsbuch Johannis v. Hoya a. a. D. fol. 21.

<sup>4)</sup> St. N. M. Stift Martini Mfr. I, 72 fol 223r († 1574 „ahm Dage Mathiae apostoli“, 24. Febr.). — Voss überlebte ihn noch mehr als sieben Jahre. Die Chronik des Ramers Arndt von Guiliß meldet: „anno 81 den 8. martii is hastigen gestorven der werdiger, hoch geleter her Jakobus Voss, segeler des Hofes Münster und Decken im olden Dome“ (bei Hubskens Zeiten der Pest in Münster. Beilage zum Jahresberichte des städtischen Realgymnasiums 1905 S. 30. — Voss wurde im Umgange des Domes zur ewigen Ruhe bestattet. An der inneren Nordwand findet sich noch heute die Grabchrift: „D. Jacobus Voss decretorum licentiat, veteris ecclesiae s. Pauli decano nec non curiae Monasteriensis sigillifero et trium episcoporum in spiritualibus vicario: viro eximio et incomparabili: qui dum Reverendissimi principis ac domini d. Joannis ab Hoya episcopi Monasteriensis iussu iustitiam exacte administravit nec non curiam ecclesiasticam probe reformavit ac demum cleri secundarii negotia quaeque difficillima exantlavit, quibus defatigatus et in ipso aetatis flore absumptus tandem obiit die 8. Martii a. salutis nostrae 1581 aetatis suae 45.“ — Kurz vor seinem Tode, am Sonntage Misericordias Domini 1581 hatte Voss noch 50 Taler der Domeleemose vermach. Archiv des Domkapitels.

<sup>5)</sup> Vergl. die höchst dankenswerte Abhandlung von Reinh. Lüdike Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster in der Zeitschr. f. vat. Gesch. u. Altertumskunde Bd. 59, (1901) 1—168.

wurde das gesamte Kanzleipersonal, der Kanzler Dr. Wilhelm Steck an der Spitze, beibehalten. Nach Lüdicke wäre dieser im Herbst 1562 durch Bernhard v. Raesfeld zum Kanzleramte gelangt.<sup>1)</sup> Steck war zu Emmerich in der Diözese Utrecht um das Jahr 1529 geboren. Er selbst nennt seinen Geburtsort, als er sich im April 1553 in das Bruderschaftsbuch der Anima einschrieb. Aus der Aufzeichnung erfahren wir ferner die interessante Tatsache, daß gleichzeitig mit Steck der später so bekannt gewordene Klevische Rat Heinrich von der Recke die Reise in die ewige Stadt angetreten hatte. Ein Zusatz von dritter Hand bezeichnet Beide als „*amici tamquam fratres*“. Die Nachricht erklärt uns, warum in den Koadjutorie-Verhandlungen so oft der entschieden katholische gesinnte Recke seitens des clevischen Hofes mit Sendungen nach Münster betraut wurde und läßt auch auf die Gesinnungen Stecks wichtige Rückschlüsse zu.<sup>2)</sup> Nach der Grabinschrift an der Westwand des Stephan-Chores im Dome zu Münster war Lektierer im Alter von 27 Jahren (also wohl 1555 oder 1556) von Karl V. zum Assessor am Reichskammergericht zu Speier ernannt, in welcher Stellung er sieben Jahre verblieb. Eine Berufung als kaiserlicher Rat durch Ferdinand II. habe er zu Gunsten des Kanzleramtes im Bistum Münster abgelehnt. Er starb im Alter von 52 Jahren und wurde im Dome begraben.<sup>3)</sup> Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Steck dem neuen Bischofe schon von Speier her bekannt war. Wenn Johann v. Hoya in den wenigen Jahren seiner Regierung so durchgreifende Reformen im Gerichtswesen und in der Finanzverwaltung zu Stande brachte und auch auf kirchlichem Gebiete weittragende Maßregeln traf, so muß ein gut Teil des Verdienstes für diese Taten unzweifelhaft dem wackeren Kanzler Steck gutgeschrieben werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Ztschr. f. vat. Gesch. u. Altertumskunde 59, 41.

<sup>2)</sup> Die Eintragung lautet: „*Henricus a Reck ex comitatu Marchiae Sicambrorum 1555 (richtig 1553) XVI Cal. Maii scutum 1 et Guilielmus Steck Embricanus Traject. dioec. rerum cognoscendarum ergo a Romani nominis fulgore pellectus huc venit et probatissimo celeberrimoque huic Germanorum collegio aureo 1 donato adiunxit 1553 XIV cal. Maii. (Amici tamquam fratres.)*“ Lib. conf. p. 142.

<sup>3)</sup> Vgl. Tibus a. a. O. S. 118.

Die Bestellung der Räte bei Hofe erfolgte im Juli, nachdem auf dem ersten durch Johann an der alten Malstätte des Münsterlandes auf dem Laerbrocke im Mai gehaltenen Landtage die Stände sich damit einverstanden erklärt hatten, daß der Bischof aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten je zwei Vertreter als Landräte bestellte, die gemeinsam mit den Hofräten und dem Landesfürsten die vorfallenden Staatsgeschäfte zu erledigen hätten. Die Landräte erhielten ihre Besoldung vom Fürstbischöfe, sie waren mithin als Beamte des Stiftes zu betrachten und von Johann wohl deshalb gewünscht, weil sie am besten über die Stimmung der Landstände unterrichtet waren. Als Landräte wurden am 3. Juli ernannt: vom Domkapitel Scholaster Gottfried v. Raesfeld und Melchior v. Büren, von der Ritterschaft Joh. v. Merveldt und Gerhard v. Galen, von den Städten die Bürgermeister Dr. Bendt und Wilhelm Plönies. Für Gottfried Raesfeld trat nach einigen Jahren sein Nachfolger im Amte des Scholasters Hermann v. Diepenbrock ein; anstelle von Merveldt und Galen, die gestorben waren, treffen wir noch unter Johann v. Hoya den Drost zu Werne Joh. von der Recke und Franz v. Bodelschwingh,<sup>1)</sup> für Dr. Bendt erscheint Joh. v. Berswort.

Zu Hofräten aus adeligem Stande berief Johann vier Männer, die schon lange in der Verwaltung des Stiftes tätig waren. Hermann v. Belen hatte bereits 1549 das Drostenamnt im Emslande und am 27. Febr. 1554 durch Wilhelm v. Ketteler dazu das Amt Bevergern erhalten; Ludger v. Raesfeld aus dem Hause Hamern war seit dem 21. Aug. 1564 Droste zu Wolbeck, seit dem 15. Okt. 1565 auch zu Sassenberg und Heidenreich Droste vereinigte in seiner Hand die Ämter Horstmar und Alhaus. Für Ersteres stellte er am 3. Aug. 1549 den Revers aus Konrad Ketteler endlich war

<sup>1)</sup> Am 27. April 1568 teilt Johann dem Domkapitel mit, daß er statt der verstorbenen Landräte Joh. v. Merveldt und Gerhard v. Galen andere aus der Ritterschaft angenommen habe. St. A. M. Nr. VI, 18. — Unter den Urkunden des Fürstentums Münster findet sich das Reversale Johanns von der Recke wegen seiner Anstellung für das Amt Werne vom 9. Aug. 1549 (Urkunde Nr. 3284).

spätestens seit dem Dezember 1550 Droste des Amtes Dülmen.<sup>1)</sup>

Als sog. „gelehrte“ Hofräte wurde am 1. Sept. Dr. Melchior von Wyck und zur „Besuchung der Kreiß- und Ausschußtage“, sowie zur Vertretung am Kammergericht statt des Dr. Omphalius der Schwiegerjohn Gottfrieds Gropper Dr. Hardenraets in Köln bestellt.<sup>2)</sup>

So verging denn der Sommer und Herbst 1567, bis das neue Regiment im Stifte Münster eingeführt war und allmählich in Tätigkeit zu treten begann. In allen Zweigen der Verwaltung zeigte sich reges Leben. All die Reformen, welche in den folgenden Jahren auf dem Gebiete der Justiz, der Finanzen und der Religion zu Stande kamen, wurden gleich zu Anfang der Regierung Johannis erörtert und in Beratung gezogen. Mehr und mehr brach sich in allen beteiligten Kreisen die Ansicht Bahn, daß die erfolgte Neuwahl sich als eine durchaus glückliche herausstelle, die Großes von der Zukunft erwarten lasse. Es kann an dieser Stelle nun nicht unsere Aufgabe sein, die ersten Ansätze zu den Reformen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens hier eingehend zu besprechen. Das gehört zweckmäßig in eine zusammenhängende Darstellung jener Verbesserungen.

Wir möchten vielmehr schließen mit der Erwähnung jenes Aktes, der stets als das Zeichen des völligen Besitzes der landesherrlichen Gewalt angesehen wurde. Nachdem die Urkunden über die kaiserliche Belehnung und päpstliche Bestätigung eingetroffen und die zwischen Domkapitel und Bischof vereinbarten Artikel der in feierlicher Form normierten Wahlkapitulation definitiv abgeschlossen waren, kam endlich am Sonntag nach h. drei Könige, den 11. Jan. 1568, der feierliche Eintritt des Fürstbischofs in die Stadt Münster zu Stande. Wie der Chronist erzählt, wurde Johann von „jedermannlichen erlichen entpfangen“ und wir können uns voll und ganz zu eigen machen,

<sup>1)</sup> Revers Hermanns v. Belen wegen des Amtes Neuhaus im Emslande Urk. 3283 vom 9. Aug. 1549, von Heidenreich Droste für Horstmar vom 3. Aug. 1549 Urk. 3281, von Konrad Ketteler vom 13. Dez. 1550 wegen Dülmen Urk. 3306 unter den Urff. des Fürstentums Münster im St. N. — Die Anstellungen Ludgers v. Raesfeld für Wolbeck und Cassenberg und Hermanns v. Belen für Bevergern im St. N. M. I, A 37 fol. 25. 27. 6.

<sup>2)</sup> St. N. M. I, A 37 fol. 29.

was Röchell über den neuen Landesherrn weiter hinzufügt: „Ehr regerde das stiftt wislichen und wol und erhalddt es in gutten fridde. Ehr war bei Hern und Fursten sehr wol geledden. Er wende vielle unheils ab midt seiner fursichticheidt, den das waren sware krige in den Nedderlanden.“<sup>1)</sup> Größeres Lob noch hat Johann von der späteren Geschichtschreibung geerntet. Ein völlig abschließendes Urteil über seine Person und Wirksamkeit wird sich erst fällen lassen, wenn das in den Akten der Archive noch schlummernde Material an das helle Tageslicht der Forschung gebracht sein wird.

1) Vgl. Münsterische Geschichtsquellen III, 37.

## Beilagen.

### 1.

#### Protestatio principis Bernhardi a Rasfelt facta tempore resignationis. [1566 Okt.]

Der Fürstbischof entwickelt vor Notar und Zeugen die Gründe, warum er resignirt, auch ohne die Ausfertigung der päpstlichen licentia resignandi in Händen zu haben. Er beteuert feierlich, nicht aus Eigennutz oder in Nichtachtung des Papstes und des apostolischen Stuhles so zu handeln, sondern dabei nur die Wohlfahrt des Bistums im Auge zu haben, für dessen Wiederbesetzung mit einem geeigneten katholischen Nachfolger, wie er nie bezweifelt habe, das Domkapitel ernste Sorge tragen würde. Er für seine Person habe niemals mit irgend Jemand über die Nachfolge verhandelt und erkläre vor dem Papste und Jedermann, in der katholischen wahren Religion, in der er geboren und erzogen sei, mit Gottes Gnade bis zum letzten Lebenshauche zu verharren.

In der Urkunde führt der Fürstbischof zunächst aus, dass er bereits vor drei Jahren aus wichtigen Gründen habe resigniren wollen und zu dem Behuf bei Pius IV. um die licentia resignandi eingekommen sei. Der Papst habe letztere auch zugesagt, wegen seines darauf eintretenden Todes sei aber das Aktenstück nicht ausgefertigt worden. Auch Pius V. habe die licentia, wie ihm berichtet worden, gnädig versprochen (*precibus nostris . . annuendo assensum gratiosum . . praebuerit*), bis auf den heutigen Tag sei

jedoch die Urkunde weder ausgefertigt, noch in seine Hände gelangt. Warum, wisse er nicht.

„Verum quidem est, quod nobis relatum sit, nos apud S. S<sup>tem</sup> delatos esse, quod per nostram resignationem principem aliquem haeticum voluerimus et velimus nobis successorem efficere. Item quod a catholica fide et religione desciverimus. Sed si hæc forte causa sit protelationis expeditionis huiusmodi literarum, aperte ac ingenue adferimus, id totum per nostros huiusque diocesis malevolos esse confictum et excogitatum sancte affirmantes, quod cum nullo mortalium ullo unquam tempore de successione in locum nostrum tractaverimus prout etiam in potestate nostra non est nec fuit aliquem nobis successorem efficere, sed res ea tota dependeat a libera et consueta electione solorum dominorum decani et capituli ecclesiae Monasteriensis, quos semper existimavimus certoque credidimus et adhuc credimus pro debita ergo S. S<sup>tem</sup> et sedem apostolicam devotione et pro sua ergo rempublicam et patriam communem affectu per se de eligendo catholico, idoneo successore diligenter prudenter ac pie cogituros. Cumque ex eo, quod praedictæ literæ super impetrata licentia hucusque expedite non fuerint nobis nec non diocesi predictæ Monasteriensi [maxima incommoda ac difficultates accreverint] ac difficiliora quotidie evenire posse perhorrescamus, per nos vero nostrosque, qui omnem hac in re moverunt lapidem, non steterit, quo minus diu desideratæ litteræ super prædicta licentia nostra resignandi expedirentur nosque considerantes, licentiam nobis modo præmisso concessam esse et quod in decreto concessionis omnis vis et potestas consistat actusque subsequentes inde radicem et vigorem accipiant. Proinde attentis nostri ingenij et virium debilitate ac præsentibus turbulentissimis temporibus, quibus pravissimæ hæreses circumquaque magno impetu insurgunt resque omnis ad bellum dissipationemque (nisi ei adjuvante deo singulari prudentia consilioque, quæ in nobis non sunt, mature occurratur) spectat, ne ex longiori residentia nostræ bumilis persone, quæ imparem tanto officio et pontificio muneri ac ad imminentem calamitatem avertendam insufficientem se agnoscit,

provincia et diocesis Monasteriensis in religione, civili item ac politico statu et regimine gravissimum adeoque irreparabile detrimentum accipiat, sed multo potius ad communem populi salutem promovendam id quod nostris humeris portare non possumus alij fortiori et excellentiori ingenio sapientia et optimis animi dotibus viribusque prædito concedamus, qui dubio procul annuente deo optatius meliusque ac foelicius ecclesiae et diocesi Monasteriensi predictæ in spiritualibus et temporalibus, prout ecclesiae et diocesis nostræ conditio requirit, præesse possit. Ideo aliisque relevantissimis et plus quam urgentibus de causis in supplicationibus nostris S<sup>mo</sup>. D<sup>no</sup>. N<sup>ro</sup>. antehac exhibitis latissime specificatis et nisi per tractum temporis et longiorem moram diocesis predictæ merum exitum videre velimus, conscientię nostrę et publicę utilitati eiusdem diocesis consulentes resignationem episcopatus nostri Monasteriensis præfacti ad manus antefactorum dominorum [decani et] capituli, quibus nova electio et dispositio desuper vigore concordatorum Germanicę nationis cum apostolica sede initorum competit, pure et simpliciter dolo et fraude semotis faciendam statuimus, prout etiam et nunc modo præmisso re ipsa et cum effectu ad manus eorundem dominorum de capitulo coram vobis notario et testibus ad hoc ut scitis specialiter rogatis ecclesiam nostram prædictam munusque episcopale cędimus, deponimus et resignamus protestantes omni meliori modo, via et jure, quibus melius et efficacius fieri potest et debet, quod nos minime proprio commodo seu in contemptum S<sup>mi</sup>. D<sup>ni</sup>. N<sup>ri</sup>. Papę et sanctę sedis apostolicę vel aliis levibus, sed et arduis ac permagnis supramemoratis nos nostramque conscientiam pro populi salute vigentibus causis memoratam resignationem faciamus.

Quod autem ad confessionem religionis nostrę attinet, profiteor coram S. S<sup>te</sup> et quibuslibet publice, quod in catholica universali et orthodoxa religione nati educatique simus et huc usque per gratiam dei in ea firmiter perstiterimus sumusque eius firmę sententię, quod in eadem usque ad extremum vitę spiritum deo omnipotenti opitulante persistere ac immoti perseverare velimus orantes S. S<sup>tem</sup> et quosvis, si secus de

nobis senserint vel existimaverint, ut eam opinionem tanquam sinistram et erroneam deponant, relinquunt et præscriptę nostrę declarationi nostreque testationi plenam integramque fidem adhibeant nec præscriptam resignationem nostram in aliam quam bonam partem (prout ad eam nonnisi ob publicam huius diocęsis Monasteriensis utilitatem promovendam ex causis supranumeratis pia ac salutari cogitatione necessario descendimus ac devenimus) factam esse interpretantur nosque ac eandem diocesim clementer benigne et amanter sibi commendatos habere velint.

M. L. A. 1, 6 ein korrigierter und ein unkorrigierter Entwurf. Wir geben oben den ersteren und deuten die Korrekturen durch eckige Klammern an.

## 2.

**Johann v. Hoya an Kardinal Morone.  
Fürstenau 1566 Dez. 12.**

Sendung von Lorenz Schrader. — Bitte um Unterstützung seiner Aufträge.

Ill<sup>me</sup> ac R<sup>me</sup> in Christo pater domine atque amice carissime ac observandissime. Ablegavi hinc consiliarium et secretarium meum Laurentium Scradeum, virum mihi percarum ac probatum, ad urbem, ut S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N<sup>ri</sup> pedibus advolutus obsequium et observantiam quae sunt mea S<sup>ti</sup> S. exponat nec non ea celeriter conficiat, quae mihi in suscipienda administratione ecclesiae Monasteriensis, ad quam nuper divino instinctu et communi capitularium consensu vocatus sum, a sede apostolica summopere sunt necessaria hisce praesertim temporibus, quibus haereticorum tumultu omnia aestuare incipiunt bello, incendio, rapina et alijs latrocinijs. Horum in confectione cum mihi plurimum opus sit autoritate et benevolentia Ampl<sup>nis</sup> T., dedi ei in mandatis, ut rerum mearum ac huius provinciae statum praesentem Ampl<sup>nem</sup> T. edoceat nec non offitij mei debiti partes apud Eam peragit et quae hominis sunt amicissimi et erga istam sacrosanctam sedem Amplitudinemque T. observantissimi polliceatur. Hoc cum ille factururus sedulo sit . . . rogo, ut Ampl<sup>nium</sup> T. se ei benevolum, mihi amicum praebeat existimetque, si quid

operae, studij, humanitatis in me illumve contulerit, ideo vero ducturum me, ut occasione offerente vel sede apostolica requirente omnibus testatum esse debeat, me imprimis prae caeteris hisce terrarum episcopis eam ita colere, adorari venerarique, ut vitam ipsam pro ea effundere non verebar. Hoc ut sibi Ampl. T. persuadeat summoque domino nostro me fideliter et submisse commendet, etiam atque etiam oro meque ad omnia offero. Datum ex arce mea Furstenow die XII. Decembris anno 1566 Ill<sup>mae</sup> et R<sup>mae</sup> D<sup>ni</sup> V<sup>rae</sup> addictissimus . . de Hoya.

Vat. Arch. arm. 62, tom. 43 fol. 94 Orig.

### 3.

#### Akten des Informativprozesses von Johann v. Hoya.

In dem Bande des Consistorial-Archivs zu Rom der die Informativprozesse aus den Jahren 1564—1595 enthält und die Nummer 2419 trägt, findet sich an 5. Stelle der „processus R<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> Monasteriensis“. In dem Aktenfaszikel sind vorhanden:

a. Die von Johann von Hoya eigenhändig unterschriebene und mit seinem Siegel versehene professio fidei in der durch die Bulle Pius IV. vom 13. Nov. 1564 Injunctum nobis vorgeschriebenen Fassung. Am Schlusse heisst es wörtlich: „Id ego Joannes praefatus confirmatus Osnabrugensis postulatus ecclesiae Monasteriensis comes de Hoya et Brochhausen ex stirpe s. Brigidae oriundus spondeo, voveo ac juro ad sancta dei evangelia. In quorum fidem et evidens testimonium praesentes sigillo meo magno jussi communiri ac me mea manu ipse subscripsi in arce mea Furstenow die 13. Decembris 1566 Jo. Conf. Osnab. de Hoya.“ — Auf dem unteren Rande steht von anderer Hand geschrieben: „Die 12. Junii 1567. Ill<sup>mus</sup> et R<sup>mus</sup> D. cardinalis Commendonus recognovit in forma manum et sigillum praedicti R<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> Joannis de Hoya postulati Monasteriensis. R. D. Bitterus a Raisfelt canonicus Monasteriensis medio eius iuramento recognovit sigillum in forma.“ — Auf dem Rücken findet sich von dritter Hand der Vermerk: „Juramentum professionis fidei,

quod mihi consignavit postulatus Monasteriensis in ipso discessu die 13. Decembris 1566, Laurentius Scradeus consiliarius et secretarius.“

b. ein untersiegeltes Originalschreiben von Kardinal J. F. Commendone an den Viceprotektor der deutschen Nation Kardinal von Ara coeli vom 10. Juni 1567. Dasselbe lautet: „Ill<sup>me</sup> et R<sup>me</sup> D<sup>ne</sup>. Quid de R<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> Joanne ab Hoya electo Osnaburgensi et nuper ad Monasteriensem ecclesiam postulato compertum habeam, scriptum D<sup>ni</sup> V<sup>nae</sup> R<sup>mae</sup> et Ill<sup>mae</sup> tradam. Hunc ergo virum superioribus annis Coloniae primum vidi, deinde iens in Saxoniam ac rediens eius pene omnem dioecesim obivi ipso ducente ac mihi apostolico tum nuntio omnia hospitalitatis et humanitatis officia studiose praestante. Cum eo mihi saepe sermones fuere de religione deque catholica fide tuenda ac defendenda atque in illo cum optimum sensum tum eximiam prudentiam perspicere mihi sum visus. Natus ipse est clara Hoyae comitum familia, legitimo matrimonio ac Suetiae regem affinitate proxime attingit, quippe cui mater Gustavi regis soror fuit. Ipse vero ad hanc generis dignitatem propria attulit ornamenta ingenii. Multum operae cognoscendis tum veterum tum nostrorum temporum historiis impendisse videtur ex eoque mirifice aucta confirmataque eius prudentia. Unde et publica imperii munera cum laude administravit ac Spirae imperiali camerae praefuit, quo in loco Germani homines ad magnas res agendas erudiuntur. Praeter latinam multas praeterea linguas callet, valet usu rerum, gratia et amicitia magnorum principum floret atque ita plane principe viro dignos spiritus gerit. Catholicae religionis non solum cultor mihi ac studiosus est visus, sed etiam defensor. Aetatis circa annum quadragesimum agere arbitror. Sacris ordinibus an sit initiatus, ignoro, hoc tamen affirmare possum, superioribus annis illum magnopere a me petiisse, ut ei a Sanctissimo D<sup>no</sup> N<sup>ro</sup> impetrarem facultatem suscipiendi muneris consecrationis ab uno episcopo et duobus abbatibus, quod nuper impetramus. Romae 10. Junii 1567 Ill<sup>mae</sup> ac R<sup>mae</sup> D<sup>nis</sup> V<sup>rae</sup> humillimus servitor Jo. Franc. card. Commendonus.“

c. ein untersiegeltes Originalschreiben des Kard. Anton Granvella an den Kardinal von Ara coeli vom 10. Juni 1567 mit folgendem Wortlaute:

„R<sup>me</sup> et Ill<sup>me</sup> D<sup>ne</sup>. Petit a me R<sup>ma</sup> et Ill<sup>ma</sup> D. V. scripto illi significarem quid de virtutibus, aetate, susceptis sacris ordinibus, doctrina et conditione et aptitudine ad docendum R<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> Joannis ab Hoya episcopi Osnaburgensis nuper in episcopum Monasteriensis ecclesiae postulati et huic scripto subscribam meumque sigillum imprimam, quo scriptura Ill<sup>mis</sup> et R<sup>mis</sup> D<sup>nis</sup> meis capitibus ordinum fidem facere possit. Illi enim esse a S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N<sup>ro</sup> commissum tamquam S. R. J. vice-protectori, ut se informet ac referat. Cupiens autem R<sup>mae</sup> et Ill<sup>mae</sup> D<sup>ni</sup> V<sup>rae</sup> omnibus in rebus parere nolui praetermittere, quin illi hac in parte mox satisfacerem.

Novi ego R<sup>mum</sup> postulatum ante annos 15 et ab ipso tempore, quo ecclesiae Osnaburgensi praefectus fuerit et memini Caroli V. imperatoris et serenissimi Philippi catholici regis tum sanctae apostolicae sedi fuisse commendatum. Legitimus est et ex nobili et generosa familia comitum ab Hoya natus aetatis circa quadragesimum. Ordinibus sacris an sit initiatus nescio. Sed scio, illum a prima usque aetate variis in gymnasiis Italiae, Galliae, Germaniae bene in litteris institutum, facundum et qui latine, italice, gallice et germanice expedite loquitur. In negotiis imperii versatus, qui et camerae imperiali Spirensi, quo loco celeberrimum germanici imperii iudicium est, praefuit ante annos multos. Commendabatur a consanguineis archiepiscopis Coloniensibus duobus fratribus de Schombourc, qui successive Coloniensi ecclesiae praefuerunt, hoc potissimum nomine, quod catholicae religioni observantissimus esset. Vidi illum in curia dictorum principum Caroli V. imperatoris et Philippi regis negotia gravia et magni momenti prudenter et multa cum gravitate ante annos multos tractantem. Scio quoque, multis in Germania invisum, quod catholicae religioni tam sit addictus, pro qua defendenda, dum ecclesiae Osnaburgensi praefuit, vicinos principes magno sumptu et labore sollicitavit, ut foedera secum iungerent. Vitae opinio optima est hactenus neque intellexi ullo publico vitio contaminatum,

immo vero sic se juvenili aetate gerebat, ut admirationi esset et piis principibus hoc nomine charus. Quo fit, ut arbitrer, illum ecclesias, quibus praeficietur, recte administraturum.

Haec sunt, quae ad R<sup>mae</sup> et Ill<sup>mae</sup> D<sup>nis</sup> V<sup>rae</sup> postulatam me posse breviter et cum veritate respondere, ut illi satisfacerem, sum arbitratus. Cupiens illi promptissimo studio semper obsequi. Romae 10. Junii 1567 D<sup>nis</sup> V<sup>rae</sup> R<sup>mae</sup> et Ill<sup>mae</sup> humillimus servitor Ant. card. Granvellanus.“

d. ein untersiegeltes Originalschreiben des Kard. Christoph Madrucci an den Kard. von Ara coeli vom 12. Juni 1567 folgenden Wortlauts:

„Ill<sup>me</sup> et R<sup>me</sup> Domine. Quae constant mihi de R<sup>do</sup> D<sup>no</sup> Joanne comite ab Hoya electo episcopo Osnaburgensi et ad ecclesiam Monasteriensem postulato D<sup>ni</sup> V<sup>ae</sup> R<sup>mae</sup> et Ill<sup>mae</sup> significabo. Superioribus annis cum a Paulo III. pontifice maximo indictum Tridenti concilium celebraretur, D. comes Joannes ab Hoya, qui nondum erat electus Osnaburgensis, eo pervenit allocuturus Aidulphum archiepiscopum electorem Colonicensem. Tunc ergo ipsum novi summa certe prudentia, optimis moribus, non mediocri doctrina, magna auctoritate et ingenio praeditum. Ortus est e generosa Hoyae comitum familia, Gustavi Suetiae regis ex sorore nepos. Catholicae religionis acerrimum se defensorem semper ut audio praestitit, publica et perhonorifica obiit munera. Ecclesias, quibus praefecturus est, pie illum et catholice arbitror administraturum. Est enim aptus ad docendum non verbis modo, sed etiam exemplo. Annum aetatis agit circa quadragesimum. An susceperit ordines sacros. mihi exploratum non est. Hoc unum affirmare possim, non plus illum ab ecclesiis sibi commissis quam ecclesias ab eiusdem virtute et integritate commodi ornamentique relaturas. Romae 12. Junii 1567 E<sup>us</sup> D<sup>nis</sup> V<sup>rae</sup> Ill<sup>mae</sup> et R<sup>mae</sup> Humilis servitor C. card. Tridentinus.“

e. eine eigenhändige Erklärung des Kard. Clemens Monilianus von Ara coeli, dass er auf Befehl Pius V. verschiedene Mitglieder des h. Kollegiums um Auskunft über Johann von Hoya gebeten habe und deren Aus-

sagen für völlig ausreichend halte mit Ausnahme der Frage über die empfangenen h. Weihen. Dieser Ansicht schliessen sich die Kardinäle Pisani von Ostia, Politianus und Simoncellus an. Hier der Wortlaut:

„Ego Clemens Monilianus cardinalis Arae coeli nationis Germanicae viceprotector praesenti nostro chirographo attestor, qualiter S<sup>mus</sup> D<sup>nus</sup> N<sup>er</sup> informatus, quod processus non posset formari in partibus super qualitatibus R<sup>di</sup> D<sup>ni</sup> Joannis episcopi Osnaburgensis postulati ad ecclesiam Monasteriensem mihi mandavit, ut formarem illum hic in urbe, ubi a multis R<sup>mis</sup> D<sup>nis</sup> meis est cognitus, et interrogarem praecipue tres supradictos, fidei quorum iudicio meo est standum. Quod et feci et cum invenirem, eos plene probare necessaria dempta susceptione ordinis sacri, me subscripsi, praecipue cum aliunde de dictis ordinibus fieri posset fides. Ita est. Clemens cardinalis Arae coeli.

Ego F. cardinalis Pisanus episcopus Ostiensis vidi processum et iudico, quod dempta susceptione ordinis satis omnia sint probata.

Ego Jo. cardinalis Politianus affirmo ut supra. Ut supra aestimo ego Hier. cardinalis Simoncellus.

#### 4.

### Kardinalstaatssekretair Alexandrinus an Joh. von Hoya. Rom 1566 April 6.

Im Auftrage des Papstes überweist der Kardinal dem Bischofe den Schutz der hirtelosen Diözese Münster, wobei die Hülfe des Domkapitels ihm nicht fehlen wird.

Episcopo Osnaburgensi. Rev<sup>me</sup> Domine. Cum superioribus diebus S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup>. N<sup>ro</sup> nuntiatum esset, Monasteriensem episcopum e vita cessisse [!], pro suo pastoris universalis officio eum gregem propria custodia orbatum paterna charitate complexus, in eam venit sententiam, illius ecclesiae periculis melius occurri aut provideri non posse quam si Amplitudo tua ad eam tuendam conservandamque curam et studium suum contulerit. Quominus enim a finitimis hereticis occupatur aut aliquo modo vexetur, et pro sua religione ac pietate maxime debet impedire et pro vicinitate et auctoritate in primis prohibere potest Amplitudo tua.

Itaque vehementer hortatur te S. S., ut ad Dei gloriam illarumque salutem animarum, pium istud onus tuendae Monasteriensis ecclesiae recipiat. Quo in officio capituli ejus ecclesiae, ut sperat, promptam paratamque voluntatem operamque nullo loco desideratis. Nam ea de re quid fieri placeret S<sup>mo</sup> D<sup>no</sup> N<sup>ro</sup> ex ejus auctoritate ad ipsum capitulum communes litteras dedi. Ergo jussu S<sup>mi</sup> D<sup>ni</sup> N<sup>ri</sup> ad pium istud salutareque negotium tam necessario ejus ecclesiae tempore Amplitudo tua pietatem et vigilantiam suam adhibebit, quam et S. S. suae salutaris benedictionis munere prosequitur et ego celestium donorum ubertate in dies instructiorem esse cupio. Valeat in Domino.

Vat. Arch. arm. 44, tom 7 pag. 445. Conc. mit dem Vermerk: „Episcopo Osnabrugen. Die VI. Aprilis 1567 per D. Laurentium Scradeum.“

## 5.

### Kardinalstaatssekretair Alexandrinus an das Domkapitel zu Münster. Rom 1567 April 6.

Der Kardinal teilt mit, dass er im Auftrage des Papstes dem Bischof Johann von Hoya den Schutz und die Sorge für die verwaiste Diözese übertragen habe und fordert das Domkapitel auf, dem Bischofe in diesem Beginnen mit Eifer zur Seite zu stehen.

Accepto nuntio de vestri episcopi morte [sic!] S. D. N. in istius ecclesiae cura et cogitatione defixus, sic ejus incolumitati providendum statuit, ut Osnaburgensis episcopus, qui propter vicinitatem et ipsius auctoritatem in primis ecclesiam vestram tueri ac securam prestare potest, videat, ne istic ulla ex parte divinus cultus detrimentum accipiat omnique studio ac diligentia saluti istarum animarum incumbat. Nam vobis adjuvantibus eique assiduitatem vestram pie et studiose praebentibus et dei gloriae et fidelium necessitati consultum iri confidit S. S. Quare communiter vos hortatur in Domino, ut opera ac sedulitate vestra ipsi episcopo presto esse velit eumque communi studio ac vigilantia in tanto negotio et deo glorioso et hominibus salutari adjuvetis. Quod ut de vobis pro bonitate ac pietate vestra sibi pollicetur S. S., sic et paternum suum erga vos animum ac benignitatem, ubi

opus fuerit, vobis prolixè profiteatur intereaque omnibus salutaris benedictionis sacrum munus impertit. Valetè in Domino.

Vat. Arch. arm. 44 tom. 7, p. 463 mit dem Vermerk; „Capitulum Monasteriense. Die VI. Aprilis 1567 per D. Laurentium Scradeum.“

## 6.

**Fürstbischof Johann von Münster überträgt Joh. Voss das Amt des Offizials. [Ahaus] 1567, April 28.**

Ioannes dei gratia Postulatus et Confirmatus Ecclesiarum Monasteriensis et Osnaburgensis Honorabili Jacobo Voss Jurium Licentiatò et Sigillifero curiae et consistorij nostri Monasteriensis devoto nostro dilecto salutem in domino. Quum tibi alias per predecessorem nostrum dominum Bernhardum Jurisdictione ordinaria Curiae nostrae Ecclesiasticae Monasteriensis demandata et commissa fuerit iuxta literarum Commissionis dicti predecessoris nostri tibi desuper concessarum tenorem et huiusmodi tua commissio per factam Episcopatus resignationem eiusdem praedecessoris nostri expiravit ac ob id nobis tanquam ordinario et successorì ex nunc incumbat, Ecclesiasticae Jurisdictioni nostrae ordinarie memoratae Juris, aequitatis, Justitiae pacisque et tranquillitatis causa alium aptum seu idoneum rursum praeficere ac causas quascunque modo premissò sibi commissas tibi seu alteri alicui idoneae personae de novo committere, ne de nostra in hac parte negligentia et denegata Justitia ab aliquo conqueri possit. Idcirco tibi tanquam nostro Officiali Curiae nostrae predictae (cuius eruditionem industriam et integritatem ex antea actis suis laboribus perspeximus) causas quascunque dictae Curiae nostrae, in eo quo nunc sunt et ultimo manserunt statu quo tempore Commissio expiravit reassumendas, audiendas, cognoscendas et fine debito terminandas committendas duximus atque committimus teque in nostrum et Curiae nostrae Monasteriensis antedictae Officium generalem ac per Civitates et Diocesim nostras Monasterienses in Judicem nostrum Ordinarium et nostrae Jurisdictionis generalem Commissarium facimus deputavimus, creavimus et ordinavimus prout facimus deputamus, creamus et ordi-

namus per presentes. Dantes et concedentes tibi plenam et liberam potestatem, auctoritatem, et facultatem vice et auctoritate nostris iurisdictionem ordinariam in his quae ad forum Ecclesiasticum et Officiale generalem pro tempore dictae Curiae nostrae hactenus spectarunt et pertinuerunt ac de presenti spectant et pertinent plenarie exercendi. Ceteraque omnia et singula faciendi, dicendi, gerendi, decernendi, pronuntiandi, definiendi et exequendi quae ad Ecclesiasticam nostram iurisdictionem de jure vel consuetudine, spectare et pertinere dinoscuntur. Et quae verus et legitimus Officialis et Commissarius nostrae Jurisdictionis ordinarię Monasteriensis facere et exercere poterit et quae ad illius officium pertinent quovis modo. Praesentibus tamen ad revocationem nostram et ulterius non duraturis. In quorum fidem et testimonium praemissorum sigillum nostrum praesentibus est appensum. Anno Domini 1567 vicesima octava Mensis Aprilis.

Collationbuch Johans von Hoya im Archiv des Generalvikariats p. 2 r.

## 7.

**Fürstbischof Johann von Münster überträgt Joh. Voss das Amt des Sigillifer und Generalvikars.**

Ioannes dei gratia Postulatus et Confirmatus Ecclesiarum Monasteriensis et Osnaburgensis Honorabili Jacobo Voss Jurium Licentiato et veteris ecclesiae divi Pauli Monasteriensis Canonico Devoto nostro Salutem in domino sempiternam. De tua legalitate et industria singularem in domino fiduciam gerentes Te nostrum in Spiritualibus Vicarium et Commissarium ad infrascripta constituimus facimus et deputamus per presentes. Tibique plenam concedimus facultatem et auctoritatem, quascumque erectiones, fundationes, et dotationes novas Monasteriensis Ecclesiarum, Capellarum, Altarium, hospitalium et beneficiorum Ecclesiasticorum infra Civitatem et diocesim nostras Monasteriensis existentium examinandi et prout de Jure fuerit faciendi, confirmandi vel infirmandi atque beneficia ecclesiastica infra Civitatem et diocesim nostras Monasteriensis praedictas constituta permutandi, resignationes beneficiorum huiusmodi reci-

piendi, admittendi. Et eadem beneficia transferendi nec non circa huiusmodi permutationes ac alia praemissa cognoscendi, decernendi statuendi et ordinandi, oprut de Jure fuerit faciendum. Quod decreveris in praemissa auctoritate nostra per Censuras Ecclesiasticas et alia Juris remedia invocato ad hoc si opus fuerit brachij saecularis auxilio firmiter observari. Testes vero si qui nominati fuerint si se gratia, odio, timore, vel alia machinatione subtraxerint censura simili compellendi, veritati testimonium perhibere. Literas insuper quascumque Apostolicas gratiam vel iustitiam continentes sub bulla vel alia poenitentiaria Sanctae sedis Apostolicae vel Legatorum eius, tam super dispensationibus quam absolutionibus et votorum commutationibus et alijs quibuscumque nobis directis seu dirigendis purificandi et provisiones debitas eadem auctoritate faciendi et concedendi. Et generaliter et specialiter omnia et singula, quae ad vicarium nostrum in spiritualibus generalem pertinent ac de Jure vel consuetudine spectare noscuntur faciendi statuendi, decernendi, ordinandi et exequendi, auctoritatem et vices nostras plenarie tibi comittimus per presentes, donec eas ad nos duximus revocandas. In fidem testimonium et robor omnium et singulorum praemissorum sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno 1567. Die lunae vicesima octava Mensis Aprilis.

Collationbuch Johannis von Hoya im Archiv des Generalvikariats p. 3.

